



Klaus von Lampe

„Clans“, „Clankriminalität“ und „organisierte Kriminalität“

Eine Betrachtung aus Sicht der internationalen OK-Forschung

Berlin · August 2022

Klaus von Lampe

„Clans“, „Clankriminalität“ und „organisierte Kriminalität“

Eine Betrachtung aus Sicht der internationalen
OK-Forschung

Berlin ■ August 2022

Die Urheberrechte liegen bei dem Verfasser.



Diese Publikation wird unter den Bedingungen einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Sie dürfen das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Dabei gelten folgende Bedingungen: Sie müssen den vollständigen Namen der Autoren und des Herausgebers nennen. Das Werk darf nicht bearbeitet oder abgeändert werden. Eine kommerzielle Nutzung oder Veräußerung des Werkes wird ausgeschlossen.

Klaus von Lampe:

„Clans“, „Clankriminalität“ und „organisierte Kriminalität“. Eine Betrachtung aus Sicht der internationalen OK-Forschung

FÖPS Digital Nr. 9

Hrsg.: Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

www.foeps-berlin.org

DOI: <https://doi.org/10.4393/opushwr-3853>

Druck: HWR Berlin

Berlin im August 2022

Diese Arbeit ist die überarbeitete, erweiterte deutschsprachige Fassung einer ursprünglich auf Englisch vorgelegten Abhandlung, die in einem Band der Buchreihe des Cross-border Crime Colloquium erschienen ist:

Klaus von Lampe (2022). 'Clan Crime' in Germany: An examination from the perspective of the study of organised crime. In: P. C. van Duyne u.a. (Hrsg.), Narrating organised crime stories and Aristotelian principles of drama. The Hague: Eleven International, 169-205.

Der Autor dankt Orhan Cakir, Mahmoud Jaraba, Paul Larsson, Frank Neubacher, Robert Pelzer, Theresa Reinold, Regine Schönenberg und Petrus C. van Duyne für ihre Bereitschaft, einzelne Fragen zu diskutieren, die in der Arbeit angesprochen werden, und/oder frühere Fassungen der Arbeit zu lesen und zu kommentieren.

Inhalt

| | |
|---|----|
| Inhalt..... | 5 |
| 1. Einleitung..... | 7 |
| 2. Clans als soziale Gebilde | 10 |
| 2.1 Herkunft..... | 10 |
| 2.2 Schätzungen zu Anzahl und Größe der „Clans“..... | 11 |
| 2.3 Die Bedeutung der „Clans“ für ihre „Mitglieder“ | 13 |
| 3. Kriminalität von „Clanmitgliedern“ | 17 |
| 3.1 Zahlenmäßige Bedeutung straffälliger „Clanmitglieder“ | 18 |
| 3.1.1 Datenerfassung in Bremen | 19 |
| 3.1.2 Datenerfassung in Berlin | 19 |
| 3.1.3 Datenerfassung in Nordrhein-Westfalen | 20 |
| 3.1.4 Grenzen der Aussagekraft amtlicher Datensammlungen | 20 |
| 3.2 Die „Clanmitgliedern“ zugeschriebenen Delikte | 21 |
| 3.2.1 Deliktzuschreibungen in den Lagebildern | 21 |
| 3.2.2 Spektakuläre Straftaten..... | 23 |
| 4. Der Nexus von Familien und Kriminalität im Licht der OK-Forschung | 25 |
| 4.1 Familien als kriminelle Organisationen..... | 25 |
| 4.2 Familiäre Beziehungen als Vertrauensbasis unter Kriminellen | 28 |
| 4.3 Familien und funktional unterschiedliche Zusammenschlüsse von Kriminellen..... | 28 |
| 5. „Clans“ und Kriminalität..... | 30 |
| 5.1 „Clans“ als kriminelle Organisationen..... | 30 |
| 5.1.1. Die Haltung von „Clanangehörigen“ zu Kriminalität als Maßstab | 30 |
| 5.1.2. Kollektives Handeln von „Clanangehörigen“ als Maßstab | 31 |
| 5.2 Lose Verbindung zwischen „Clans“ und Kriminalität..... | 35 |
| 5.3 Kriminelle Strukturen eingebettet in familiäre Strukturen..... | 38 |
| 6. Zusammenfassende Würdigung: Die Rolle von „Clans“ bezüglich der von „Clanmitgliedern“ begangenen Straftaten - vier Szenarien | 40 |
| Literaturverzeichnis..... | 45 |

1. Einleitung

Die Beschäftigung mit dem Thema organisierte Kriminalität (kurz: OK) in Deutschland ist stark an einzelnen Phänomenen orientiert, auf die sich jeweils die Aufmerksamkeit konzentriert und die dann für eine gewisse Zeit als die Verkörperung organisierter Kriminalität verstanden werden. In den 1990er Jahren waren es Tätergruppen aus dem früheren Ostblock, die unter der Sammelbezeichnung „Russen Mafia“ ins Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit rückten, um dann abgelöst zu werden von mafiosen Vereinigungen aus Italien, deren Präsenz in Deutschland spätestens mit dem Mehrfach-Mord von Duisburg im Jahre 2007 im Dunstkreis der kalabrischen 'Ndrangheta (Sprenger, 2015) die Schlagzeilen bestimmte. Zu Beginn der 2010er Jahre wandte sich das Interesse verstärkt Rockergruppierungen zu, die in der medialen Berichterstattung und der kriminalpolitischen Diskussion mehr und mehr zu einem Dreh- und Angelpunkt der kriminellen Szene wurden. Seit einigen Jahren ist nun ein anderes Phänomen in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt, arabischsprechende Großfamilien, die seit Beginn des libanesischen Bürgerkriegs im Jahre 1975 aus dem Libanon nach Deutschland gekommen waren. Einige dieser Familien fielen dadurch auf, dass einige ihrer Angehörigen in zum Teil erheblichem Umfang mit Straftaten in Erscheinung traten, nicht selten schon von Kindesbeinen an, und dann später zu Unterweltgrößen heranwuchsen.

Dieses Phänomen der „arabischen Clans“ (BZ, 8.12.2010) hat sich seit 2018 als „Clankriminalität“ immer fester im allgemeinen Sprachgebrauch verankert. Strafverfolgungsbehörden, namentlich das Bundeskriminalamt (BKA), sprechen daneben auch, wohl um eine Stigmatisierung einzelner Familien zu vermeiden, von der „Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen“ (Bundeskriminalamt, 2021: 24). In dem vom BKA herausgegebenen jährlichen Lagebild organisierte Kriminalität machten Fälle, die der „Clankriminalität“ zugerechnet werden, im Jahre 2020 6,9 % aller OK-Ermittlungsverfahren (41 von 594) aus. Dieser Anteil ist höher als bei anderen Strukturen, die im Lagebild gesondert ausgewiesen werden, namentlich Rocker (3,9 %), italienische OK-Gruppen (1,9 %), und post-sowjetische, russischsprachige Gruppierungen (4,4 %) (Bundeskriminalamt, 2021: 18-25). In Berlin - nach weitverbreiteter Ansicht einer der Brennpunkte der „Clankriminalität“ (Bundeskriminalamt, 2021: 26; Heise & Meyer-Heuer, 2020: 325) - hatten 10 der 64 im Jahre 2020 geführten OK-Ermittlungsverfahren (15,6 %) einen „Clan“-Bezug (Landeskriminalamt Berlin, 2021b: 20). Wenn man bedenkt, dass die jährlichen OK-Lagebilder in erster Linie dokumentieren, wie begrenzte Ermittlungsressourcen eingesetzt werden (von Lampe, 2005: 240-241), so deuten diese Zahlen an, wie ernst die deutschen Ermittlungsbehörden das Phänomen „Clankriminalität“ nehmen. Parallel dazu gibt es in der polizeilichen und akademischen Fachliteratur einen vielstimmigen Chor von Warnungen hinsichtlich der Gefährlichkeit des Phänomens. Beispielsweise wird argumentiert, die „Clankriminalität“ habe „der organi-

sierten Kriminalität eine neue Dimension“ verliehen (Ghadban, 2018: 81), es handle „sich um eine Form der organisierten Kriminalität, die aufgrund der fehlenden Anerkennung des deutschen Rechtsstaates durch die Clanmitglieder zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr erwachsen“ sei (Gräber & Horten, 2021) und sie stelle „eine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft, den Staat und grundlegenden Rechtsfrieden dar“ (Rohde, Dienstbühl & Labryga, 2019: 280). Diese Sorgen beziehen sich speziell auf „Clans“ und ihr Bedrohungspotenzial als Förderer und Ausführende von Straftaten sowie allgemeiner auf eine „Parallelgesellschaft“ im Sinne einer Sphäre, die eigenen Gesetzen unterliegt, von „kriminellen Clans“ beherrscht wird und sich systematisch der Kontrolle durch die legitimen Institutionen der Gesellschaft entzieht (Bickel, 2021: 4; Dienstbühl, 2021: 89-93).

In Reaktion auf die wahrgenommene Bedrohungslage sind in den letzten Jahren auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen worden (Dienstbühl, 2021; Rohde u.a., 2019; Wendt, 2021a; 2021b). Gleichzeitig gibt es große Unsicherheiten, wenn es darum geht, genau zu bestimmen, womit man es bei „Clankriminalität“ überhaupt zu tun hat und wie groß das Problem in qualitativer und quantitativer Hinsicht tatsächlich ist. Nicht zuletzt werden grundsätzliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit und empirischen Validität des Konzepts „Clankriminalität“ angemeldet. Insofern hat die aktuelle Diskussion in Deutschland Ähnlichkeit mit früheren Debatten um organisierte Kriminalität. Der Fokus auf bestimmte ethnische Gruppen und den Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität, die Verknüpfung von familiären Strukturen und kriminellen Strukturen sowie die Lagerbildung von Gläubigen und Skeptikern, all dies sind wiederkehrende Facetten des Diskurses um Begriff und Erscheinungsformen organisierter Kriminalität (von Lampe, 1999, 2001, 2019).

In der Debatte um das Phänomen „Clankriminalität“ sind drei unterschiedliche Positionen erkennbar, die zwar nicht notwendig in Reinform auftreten, aber dennoch gesonderte Einschätzungen markieren. Die Idee von „Clankriminalität“ als einem drängenden Problem beruht wesentlich auf der Annahme einer engen Verbindung zwischen „Clans“ und Kriminalität, und zwar letztlich in dem Sinne, dass einzelne Großfamilien den Charakter krimineller Organisationen angenommen haben. Zurückhaltender sind Einschätzungen, nach denen Familienstrukturen lediglich den vielschichtigen Hintergrund für kriminelle Aktivitäten bilden, ohne dass den „Clans“ als sozialen Gebilden dabei eine aktive Rolle zukäme. Die dritte Grundposition, die sich in der Diskussion um „Clankriminalität“ herauskristallisiert hat, geht von einem bestenfalls flüchtigen Zusammenhang zwischen „Clans“ und Kriminalität aus. Es wird sogar mitunter argumentiert, dass die betreffenden Familienverbände eher darauf hinwirken, dass sich Angehörige nicht kriminell engagieren.

Die Gegenüberstellung der drei Grundpositionen deutet an, wie unterschiedlich die Bewertungen des Themas ausfallen. Dabei scheint die Kontroverse zum Teil auf unterschiedlichen Datenzugängen zu beruhen und zum Teil auf unterschiedlichen Interpretationen der insgesamt eher nur bruchstückhaften empirischen Erkenntnisse.

Eine empirische Forschung zum Thema „Clankriminalität“ gibt es tatsächlich bisher nur ansatzweise. Die wesentlichen Forschungsarbeiten befassen sich schwerpunktmäßig mit „Clans“ als sozialen Gebilden (Ghadban, 2008, 2018; Jaraba, 2021; Rohe & Jaraba, 2015), nicht mit dem Nexus von „Clans“ und Kriminalität. Die vorliegende Arbeit zielt zunächst darauf ab, die im akademischen, polizeifachlichen und öffentlichen Rahmen geführte Diskussion um „Clankriminalität“ in Deutschland grob zusammenzufassen, um dann die in offenen Quellen zugänglichen Informationen zu bewerten und in einen systematischen Bezugsrahmen einzuordnen, der sich an der internationalen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit organisierter Kriminalität orientiert.

2. Clans als soziale Gebilde

Der Begriff „Clan“ spielt in der Diskussion um „Clankriminalität“ eine doppelte Rolle. Einerseits geht es um durch familiäre Beziehungen definierte soziale Strukturen, die in einen engeren oder weiteren Zusammenhang mit Kriminalität gestellt werden, daneben aber auch eine von Kriminalität losgelöste Bedeutung haben. Andererseits bezieht sich der Begriff „Clan“ in einem engeren Sinne auf abgrenzbare kriminelle Strukturen, bei denen in der Tendenz soziale und kriminelle Beziehungsmuster so ineinander verwoben sein sollen, dass sie nicht getrennt voneinander betrachtet werden können.

2.1 Herkunft

In der Diskussion um „Clankriminalität“ wird der Begriff „Clan“ in seinen unterschiedlichen Schattierungen vorrangig auf Großfamilien einer bestimmten Herkunft angewendet, nämlich sogenannten Mhallami-Kurden bzw. Mhallami (auch ‚Mhallamiye‘ geschrieben), einer arabischsprachigen Minderheitengruppe, deren Ursprünge ungewiss sind, die jedoch über viele Generationen im Süd-Osten der Türkei, vornehmlich in der Provinz Mardin, beheimatet gewesen sind (Kern, 2015). Seit den 1920er Jahren emigrierten Mhallami in großer Zahl in den Libanon, sowohl aus wirtschaftlichen Gründen wie auch infolge von dem, was als „fortwährende türkische Politik der kulturellen Unterdrückung“ (Rohe & Jaraba, 2015: 54) bezeichnet worden ist (vgl. auch Ghadban, 2018: 64).

Neben den Mhallami werden ganz unterschiedliche ethnische und religiöse Gruppen zuweilen mit Clanstrukturen und mit „Clankriminalität“ in Verbindung gebracht. Zum Beispiel sollen „libanesischen Kurden, einige libanesischen Palästinenser, libanesischen Schiiten, libanesischen Beduinen, nord-irakischen Kurden sowie einige türkische Familien aus Anatolien“ nach einer Einschätzung „mehr oder weniger deutliche Clanstrukturen“ aufweisen (Rohe & Jaraba, 2015: 40). In einem weiteren geografischen Rahmen betrifft dies auch Familienverbände vom Balkan und aus dem Kaukasus, darunter Roma und Sinti sowie albanische, georgische und tschetschenische Großfamilien (Ghadban, 2018: 272; Haverkamp, 2018; Heise & Meyer-Heuer, 2020: 120; Sundermeyer, 2021; *Welt*, 15.5.2017). Allerdings findet sich in polizeilichen Lageanalysen zumeist ein engerer geografischer Bezugsrahmen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen beschränkt sich in seinen Lagebildern zu „Clankriminalität“ auf „Familienstrukturen, deren Angehörige einen türkisch-arabischstämmigen Migrationshintergrund aufweisen sowie über Bezüge zum Libanon verfügen“ (Landeskriminalamt NRW, 2021: 7). Im Lagebild „Clankriminalität“ des Landeskriminalamts Berlin steht nicht der Libanon im Mittelpunkt, sondern es werden allgemeiner Personen berücksichtigt, „deren ethnische Zugehörigkeit bzw. Migrationshintergrund einem Staat der ‚Arabischen Liga‘ zugeordnet werden können“ (Landeskriminalamt Berlin, 2021: 2). Das BKA-Lagebild organisierte Kriminalität

schließt demgegenüber in die Kategorie „Clankriminalität“ auch aus der Türkei und dem Westbalkan stammende Tätergruppierungen ein (Bundeskriminalamt, 2021: 25). Nur im gemeinsamen Lagebild „Clankriminalität“ von Polizei und Justiz in Niedersachsen findet sich keine entsprechende Eingrenzung. Hier werden „mittlerweile alle in Niedersachsen aktiven kriminellen Clanstrukturen ohne eine ethnische Begrenzung“ erfasst (Generalstaatsanwaltschaft Celle & Landeskriminalamt Niedersachsen, 2021: 6). Dies hat zur Folge, dass im niedersächsischen Lagebild unter den Herkunftsländern (anknüpfend an die Staatsangehörigkeit) neben der Türkei, Syrien und Libanon zum Beispiel auch eine Reihe südost- und osteuropäische Staaten wie Rumänien, Serbien, Kosovo, Montenegro, Albanien und Polen sowie mit Sudan ein afrikanisches Land relativ stark vertreten sind (Generalstaatsanwaltschaft Celle & Landeskriminalamt Niedersachsen, 2021: 11).

Die Migration von Angehörigen dieser verschiedenen Gruppen nach Deutschland und in andere Länder West- und Nordeuropas stellt keinen Streitpunkt dar. Was im Zusammenhang mit der Diskussion um „Clankriminalität“ allerdings umstritten ist, ist die Frage, inwiefern dies auch die Migration zusammenhängender Familienstrukturen jenseits einzelner Kernfamilien, wie es der Begriff „Clan“ nahelegt, einschließt.

2.2 Schätzungen zu Anzahl und Größe der „Clans“

Es gibt keine offiziellen Statistiken, aus denen sich ablesen ließe, in welcher Zahl die betreffenden Migrantengruppen, insbesondere die Mhallami, nach Deutschland gekommen sind und wie viele Familienverbände mit welcher Größe und mit welcher Zusammensetzung es heute in Deutschland gibt (vgl. Heise & Meyer-Heuer, 2020: 71; Rohe & Jaraba, 2015: 39; Wendt, 2021a: 197). Eine vage Schätzung aus dem Jahre 2002 gibt zum Beispiel die Gesamtzahl der Mhallami in Deutschland mit „deutlich über 15.000“ an (Henninger, 2002: 718), eine Zahl, die wohl bereits 10 Jahre früher für die bis 1990 nach Deutschland gekommenen Mhallami genannt worden war (vgl. Heise & Meyer-Heuer, 2020: 69). Es wird dabei berichtet, dass in manchen Fällen auch „der gesamte Clan mit Angehörigen aller Altersgruppen“ eingewandert sei (Rohe & Jaraba, 2015: 58). Diese Familienverbände haben sich jedoch nicht notwendig an einem Ort in Deutschland niedergelassen. Einige Familien leben über verschiedene Teile Deutschlands (und Europas) verteilt, wobei es örtliche Cluster zum Beispiel in Bremen, in Essen und Duisburg in Nordrhein-Westfalen, in verschiedenen Städten in Niedersachsen sowie in Berlin gibt (Zigmann, 2015: 753).

Polizeiliche Schätzungen und journalistische Quantifizierungen, die wiederum in der Regel auf amtlichen Quellen auf Länder- und lokaler Ebene beruhen, gehen in die Richtung, dass in Deutschland über einhundert große, zusammenhängende „türkisch-arabische“ Familienverbände mit zusammen möglicherweise deutlich über 100.000 Angehörigen sesshaft sind. Wie volatil die Zahlenangaben jedoch sind, zeigt sich am Beispiel Berlin. Im Jahre 2005 gab ein führender Polizeibeamter in einem

Zeitungsinterview die Zahl der „kurdisch-libanesischen Großfamilien“ mit „15 bis 20“ an und die Zahl der „Mitglieder“ mit „bis zu 350“ je Familie bzw. insgesamt „zusammen mit kleineren Familien“ 8.000 „Mitgliedern“ (BZ, 13.10.2005). Im Jahre 2010 sprach dasselbe Boulevardblatt von 20 bis 30 „Clans“ in der Stadt mit insgesamt rund 8.000 Angehörigen (BZ, 8.12.2010). Sechs Jahre später präsentierte eine andere Zeitung Schätzungen aus den Reihen der Polizei von 18 bis 20 „Clans“ mit jeweils zwischen 50 und 500 Angehörigen (Schnedelbach, 2016). Kürzlich bezifferte ein Autor mit polizeilichem Hintergrund in der Fachzeitschrift *Kriminalistik* die Anzahl der „Clans“ in Berlin wiederum auf 15 bis 20, ging jedoch von jeweils zwischen 50 und 900 Familienangehörigen aus (Wendt, 2021a: 197). Demgegenüber gibt es allerdings auch Schätzungen aus der sozialwissenschaftlichen Forschung, wonach die in Berlin ansässigen „Clans“ von zwischen wenigen hundert bis zu mehreren tausend „Mitgliedern“ umfassen (Rohe & Jaraba, 2015: 42).

Während die Berlin betreffenden polizeilichen Schätzungen bezüglich der Zahl der „Clans“ eine eher sinkende Tendenz aufweisen, zeigt sich in anderen Bundesländern ein gegenläufiger Trend. Im Land Nordrhein-Westfalen ergab eine Bestandsaufnahme der Polizei für das Jahr 2018 eine Liste von 104 „Clans“, die auf der Grundlage einer Analyse von Nachnamen unterschiedlicher Schreibweisen identifiziert wurden und durch tatverdächtige Angehörige in Erscheinung getreten sind (Landeskriminalamt NRW, 2019: 9). Zwei Jahre später führte die Fortschreibung dieses Ansatzes zu einer Liste von 112 „Clans“ (Landeskriminalamt NRW, 2021: 10). In Niedersachsen gingen die Polizeibehörden für das Jahr 2015 von 70 Großfamilien aus und im Folgejahr von 100 Großfamilien mit jeweils bis zu 1.000 Angehörigen und einer Gesamtzahl „mindestens im mittleren fünfstelligen Bereich“ (zit. in Heise & Meyer-Heuer, 2020: 74). Aus den „Clans“ selbst werden zum Teil höhere Zahlen genannt. Rohe und Jaraba zitieren zum Beispiel in ihrer Interview-basierten Studie einen „Clanführer“ mit der Aussage, seinem „Clan“ gehörten „mehr als 3.500 an“, und ein weiterer „Clan“ solle nach Angaben eines Mitglieds bis zu 4.000 Angehörige umfassen (Rohe & Jaraba, 2015: 45).

Für Deutschland insgesamt existieren, soweit ersichtlich, keine Schätzungen der Gesamtzahl der „Clans“. Es ist auch nicht nachvollziehbar, inwiefern bei den Schätzungen auf Ebene der Bundesländer länderübergreifend dieselben „Clans“ einbezogen werden, so dass es sich verbieten würde, einfach regionale und lokale Schätzungen zu addieren. Es gibt allerdings verschiedentlich Aussagen zur Gesamtzahl der „Clanmitglieder“ in Deutschland. Im Jahre 2018 bezifferte die *Bild*-Zeitung unter Berufung auf das Bundeskriminalamt „das Personal-Potenzial der Clan-Familien auf 200.000 Familienmitglieder“ (*Bild*, 6.8.2018). Wenig später distanzierte sich das BKA in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der AfD von dieser Zahl. Diese beruhe auf einer Schätzung der Polizeibehörde eines Bundeslandes - wohl Niedersachsen -, wobei die dort vorhandenen Informationen als Basis für weitere, über das Bundesland hinausgehende Schätzungen genutzt worden seien. Das BKA habe diese Schätzung im Juni 2017 zur Kenntnis genommen, sich diese jedoch

„mangels anerkannter Erhebungskriterien nicht zu eigen“ gemacht (Bundesregierung, 2018: 2; vgl. auch Heise & Meyer-Heuer, 2020: 72; Klingst, 2018). Gleichwohl wird die Zahl von 200.000 auch weiterhin zur zahlenmäßigen Einordnung der „Clans“ verwendet (vgl. *RTL*, 17.3.2021). Andere Schätzungen liegen niedriger und bewegen sich zwischen 35.000 und 100.000 (Jaraba, 2021: 6).

2.3 Die Bedeutung der „Clans“ für ihre „Mitglieder“

Abgesehen von der Zahl und Größe der „Clans“ ist eine weitere ungelöste Frage, welche Bedeutung den „Clans“ bei der Strukturierung der Beziehungen und Handlungen ihrer „Mitglieder“ zukommt. Im Kern geht es darum, inwieweit in den Herkunftsländern geprägte traditionelle, patriarchale Familienstrukturen in Deutschland fortbestehen. Die Forscher, die die deutsche Mhallami-Community untersucht haben, tendieren dahin, die Wichtigkeit der Familien als sozialen Ordnungsmechanismus zu betonen. Martin Rohe und Mahmoud Jaraba (2015: 42) sehen „Clans“ als Familienverbände an, die nach der Selbsteinschätzung ihrer Angehörigen „eine homogene Kultur, gemeinsame Traditionen und Wurzeln, ein eigener Dialekt sowie ein besonderer gesellschaftlicher Zusammenhalt“ verbinde. Rohe und Jaraba stellen in ihrer Untersuchung aus dem Jahre 2015 fest:

„Fakt ist, dass die Clans bis heute überlebt haben und ihre ihnen eigenen gesellschaftlichen und kulturellen Wertvorstellungen bewahrt haben, welche das Denken und Handeln der Clanangehörigen prägen. Die Clanstruktur trägt zum dauerhaften Erhalt und Verfestigung des status quo bei und wird den kommenden Generationen vererbt. So bleiben nicht nur ihre Kultur, ihr Gewohnheitsrecht sowie ihre Gewohnheiten und Traditionen lebendig, vielmehr wird auch der Erhalt des Clans als traditionelle Autorität und Schutz vor gesellschaftlichen Dynamiken garantiert. Wir stehen hier vor einem in hohem Maße verfestigten Gesellschaftssystem, das nicht nur zeitliche Kontinuität aufweist, wobei es sich an veränderte Umstände äußerst geschickt und flexibel einzustellen vermag, sondern sich auch erbittert jedem Versuch entgegenstellt, die Mitglieder in das kulturelle und rechtliche System in Deutschland zu integrieren.“ (Rohe & Jaraba, 2015: 95)

Rohe und Jaraba gehen aber nicht nur von einem bloßen Fortbestehen importierter „Clanstrukturen“ aus. Sie sprechen sogar von einer „Wiederbelebung archaischer Stammesloyalitäten“ in Deutschland (Rohe & Jaraba, 2015: 58). Die „Clans“ hätten neue Bedeutung als „soziales und finanzielles Solidaritätsnetzwerk“ für zunächst einzeln und verstreut lebende Familienmitglieder erlangt, die erst über eher zufällige Zusammenkünfte „während des Freitagsgebets, bei Hochzeiten und Begräbnissen, in Cafés, im Gefängnis und selbst in Ämtern z.B. bei der Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung“ zueinander finden mussten (Rohe & Jaraba, 2015: 65).

Ein weiterer prominenter Forscher, Ralf Ghadban, betont ebenfalls die Beständigkeit und auch das Erstarken traditioneller Familienstrukturen in Deutschland. Insbesondere bezogen auf die Mhallami spricht er von einer gezielten Stärkung der Großfamilie durch eine möglichst hohe Geburtenrate, was durch die geringe Kindersterblichkeit in Deutschland zusätzlich befördert werde (Ghadban, 2018: 152-153). Hinzukommt die von Ghadban konstatierte gewachsene Bedeutung endogamer Ehen. Während der Anteil von Eheschließungen innerhalb der Familie, typischerweise zwischen Cousins und Cousinen, im Libanon im Jahre 1984 bei etwa 25 % gelegen habe, sei dieser Anteil zehn Jahre später in Berlin auf etwa zwei Drittel gestiegen, wobei das verbleibende Drittel auf Ehen innerhalb der Mhallami-Community entfallen sei (Ghadban, 2018: 153, 2008: 226-227).

Die Struktur der „Clans“ wird von Rohe und Jaraba zum Teil als „streng hierarchisch mit einem Familienoberhaupt im Zentrum organisiert“, zum Teil als Familienverbände unter kollektiver Führung „von mehreren - in der Regel männlichen - Personen“ beschrieben (Rohe & Jaraba, 2015: 42). Die Familienoberhäupter sollen dabei über erhebliche Autorität verfügen. Insbesondere im Umgang mit Konfliktsituationen innerhalb eines „Clans“ oder mit anderen „Clans“ seien „ihre Befehle nicht verhandelbar und werden widerstandslos ausgeführt, denn ihr Wort ist für alle Beteiligten Gesetz“ (Rohe & Jaraba, 2015: 75-76). Gleichzeitig erscheint die Grundlage dieser Macht durchaus komplex. Zunächst werden Führungspositionen in der Regel ererbt. Alle von Rohe und Jaraba interviewten Familienoberhäupter hatten ihre Position entweder von ihrem Vater oder Großvater übernommen (Rohe & Jaraba, 2015: 76). Zusätzlich verweisen Rohe und Jaraba darauf, dass die Verbindungen und Loyalitäten innerhalb der Familie auf Klientelbeziehungen beruhten (Rohe & Jaraba, 2015: 65) und dass, abgesehen von der auf Seniorität gegründeten symbolischen Macht, auch wirtschaftliche Abhängigkeiten und Zwang eine Rolle spielen können (Rohe & Jaraba, 2015: 65-66, 75-77). Sie sprechen hier von einer „Kultur des Zwangs“, mit der neben einer kulturellen Werteerziehung die Strukturen der „Clans“ erhalten werden (Rohe & Jaraba, 2015: 92).

Die Funktion der „Clans“ als soziale Gebilde wird primär mit Solidarität, gegenseitiger Hilfe, interner und externer Konfliktregulierung und mit Schutz gegenüber äußeren Bedrohungen umschrieben (Ghadban, 2018: 154-155; Rohe & Jaraba, 2015: 42, 60, 62, 65-66). Dazu gehört auch, dass auf die einzelnen „Mitglieder“ Druck ausgeübt werde, sich nicht vom „Clan“ zu lösen. Rohe und Jaraba zitieren ihre Informanten mit der Aussage, dass den „Clan“ zu verlassen keine Option sei bzw. mit Bestrafung geahndet werde (Rohe & Jaraba, 2015: 42). Allerdings erwähnen sie auch, dass die Verstoßung aus dem „Clan“ ein Weg sei, Familienangehörige für die Verletzung interner Regeln zu bestrafen, etwa die Pflicht, hilfsbedürftige Verwandte zu unterstützen (Rohe & Jaraba, 2015: 64-65, 81-82). Die Stärke und der Zusammenhalt eines „Clans“ erscheint besonders wichtig gegenüber anderen „Clans“ zu sein. Eine besonders wichtige Konfliktquelle sind Ghadban (2018: 155) zufolge Ehescheidungen, die außerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit vollzogen werden und bei denen es

leicht zu empfundenen Ehrverletzungen kommen könne und auch finanzielle Fragen geklärt werden müssten.

Aus diesem Blickwinkel erscheinen „Clans“ als soziale Gebilde ein bedeutendes Maß an Kohäsion und Handlungsfähigkeit aufzuweisen und sie kommen damit durchaus dem nahe, was der Begriff „Clan“ impliziert. Clans sind nach anthropologischem Verständnis große und relativ amorphe Familienverbände, die sich auf eine gemeinsame Abstammung berufen, die genauen genealogischen Zusammenhänge aber nicht mehr nachvollziehen können. Im Unterschied zu Abstammungslinien und Großfamilien sind die Clanangehörigen räumlich verteilt und kommen nur selten an einem Ort zusammen. Gleichzeitig aber unterliegen sie der Pflicht, sich gegenseitig Schutz und Gastfreundschaft zu gewähren, und sie können auch kollektiv an Zeremonien und an politischen Auseinandersetzungen beteiligt sein (Haviland, Prins, Walrath and McBride, 2014: 508; Kottak, 2002: 199-200).

Hinzu kommt, dass soziale Interaktionen stark auf den Familienverband begrenzt sind. Die „Clans“ bleiben, so Rohe und Jaraba (2015: 164), „weitgehend ‚unter sich‘, perpetuieren also den Clanzusammenhalt auf der Basis von Großfamilienstrukturen“. Khalil O., Mitglied eines bekannten „Clans“ und ehemaliger Drogenhändler, der zusammen mit der Journalistin Christine Kensche seine Lebensgeschichte aufgeschrieben hat, beschreibt diese Verankerung in der Familie wie folgt:

„Wir wachsen in einem Umfeld auf, in dem wir nur Brüder und Cousins um uns haben. Kinder aus Großfamilien haben keine Freunde, weil die Notwendigkeit nicht besteht, sie sind ja ständig mit gleichaltrigen Verwandten zusammen. Der einzige Kontakt nach außen ist die Schule, und wenn wir nicht mehr in die Schule gehen, bricht der Kontakt weg. Phasenweise kommt vielleicht mal jemand in unser Leben, aber der bleibt nie lange. Familie bleibt. Fremden stehen wir misstrauisch gegenüber.“ (O. & Kensche, 2020: 248)

Das Bild festgefügtter traditioneller Familienstrukturen ist allerdings nicht unumstritten. Es gibt auch eine Gegenposition, der zufolge „Clans“ in erster Linie ein Konstrukt sind, das sich in der Diskussion um „Clankriminalität“ herausgebildet habe. Wenn überhaupt das von Medien, Polizei und Politik propagierte Bild einmal eine Berechtigung gehabt habe, so sei dies mittlerweile verblasst. Jaraba (2021) hat in diesem Sinne kürzlich argumentiert, es könne nicht mehr von zusammenhängenden Clans oder Großfamilien gesprochen werden. Aufgrund ihres Wachstums seien der Zusammenhalt und die Autoritätsstrukturen nachhaltig geschwächt worden:

„Es gibt nicht mehr ein einziges Familienoberhaupt, sondern verschiedene Oberhäupter und auch vollkommen unabhängige Familien, die sich nicht über das Konstrukt von Oberhäuptern definieren. Die Spaltung der Großfamilie im Laufe der Zeit hat zu einem Rückgang der Loyalität gegenüber der Großfamilie geführt. Heute bestehen Loyalität und ein Zusammengehörigkeitsgefühl vor allem für die Kernfamilie.

Viele meiner Interviews mit Mitgliedern von Großfamilien zeigen, dass Teile der neuen Generation sich mehr um ihre Kernfamilie, ihre Ausbildung, Arbeit und ihre persönlichen Interessen kümmern als um die Großfamilie und ihre sozialen Netzwerke. Die Großfamilien wurden mehr zu einem Symbol als zu einer tatsächlichen sozialen und familiären Gruppe.“ (Jaraba, 2021: 6)

Die Vorstellung eines grundlegenden Generationenwandels findet sich auch bei anderen Beobachtern, die etwa auf eine Schwächung des Respekts vor den Familienältesten und eine zunehmende Eigenständigkeit weiblicher Angehöriger verweisen (Krafft-Schöning, 2013: 128, 134; siehe auch Chahrour, zit. in Eder, 2021; Heise & Meyer-Heuer, 2020: 282). Auch Khalil O. spricht von einem „Auflösungsprozess“, der von den Frauen ausgehe (O. & Kensche, 2020: 252).

3. Kriminalität von „Clanmitgliedern“

Soweit man davon ausgehen kann, dass „Clans“ als sozialen Gebilden eine gewisse empirische Relevanz zukommt bzw. in der Vergangenheit zugekommen ist, stellt sich die Frage, die im Mittelpunkt der Debatte um „Clankriminalität“ steht, nämlich ob, in welcher Form und in welchem Ausmaß diese „Clans“ eine aktive Rolle auch in einem kriminellen Kontext spielen. Bislang gibt es keine präzise, empirisch abgesicherte und theoretisch stimmige Antwort auf diese Frage. Angesichts des gegenwärtigen Stands der Forschung und der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Thema darf dies auch nicht verwundern. Abgesehen von den Arbeiten von Ghadban, Jaraba und Rohe ist die vorliegende wissenschaftliche und polizeifachliche Literatur zu „Clankriminalität“ vorwiegend essayistisch ausgerichtet (vgl. z.B. Brauer, Dangelmaier & Hunold, 2020; Dienstbühl, 2020, 2021; Duran, 2019; Feltes & Rauls, 2020; Goertz, 2019; Gräber & Horten, 2021; Haverkamp, 2018; Heinrich, 2020; Hofmann, 2020; Liebscher, 2020; Rohde, Dienstbühl & Labryga, 2019; Schmidt & Bannenberg, 2019; Wendt, 2021a, 2021b; Zigmann, 2015). Die Hauptkonfliktlinie verläuft zwischen eher alarmistischen Phänomenbeschreibungen einerseits und primär am Diskurs und nicht an den zugrundeliegenden Phänomenen orientierten Darlegungen andererseits. Damit fügt sich die Behandlung des Themas „Clankriminalität“ in den größeren Zusammenhang der akademischen Beschäftigung mit organisierter Kriminalität in Deutschland ein, die in den letzten Jahren nur wenig Kontinuität und auch nur eine schwache institutionelle Verankerung aufweist (von Lampe & Knickmeier, 2018). So fehlt es an günstigen Rahmenbedingungen für eine eingehendere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen Thematik wie der „Clankriminalität“.

Die Diskussion zum Zusammenhang zwischen „Clans“ und Kriminalität stützt sich im Wesentlichen auf polizeiliche Statistiken, Ermittlungsergebnisse zu einzelnen aufsehenerregenden Fällen sowie auf das, was eine Handvoll investigativer Journalistinnen und Journalisten zu Tage gefördert haben. Eingebettet ist die fachliche Bewertung dieser verstreuten Erkenntnisse in eine ideologisch eingefärbte politische Debatte, die wiederum wenig zur Klärung der aufgeworfenen Fragen beiträgt.

Die wohl grundlegendste Frage, die sich stellt, ist, wie viele der verschiedenen „Clans“ und wie viele Angehörige der einzelnen „Clans“ überhaupt mit kriminellen Handeln in Verbindung stehen. Daran schließt sich die Frage an, um welche Arten von Straftaten mit welchem Schweregrad es dabei geht. Sobald sich ein klareres Bild über die von „Clanmitgliedern“ verübten Straftaten abzeichnet, gilt es zu klären, welche Rolle die „Clans“ selbst in Bezug auf diese kriminellen Aktivitäten spielen.

3.1 Zahlenmäßige Bedeutung straffälliger „Clanmitglieder“

Da keine genauen Angaben zu Zahl und Größe der „Clans“ verfügbar sind, ist es schwer einzuschätzen, in welchem Maße die „Clans“ in Kriminalität verstrickt sind. Weder kann präzise bestimmt werden, wie viele der „Clans“ überhaupt kriminelle „Mitglieder“ haben, noch wie hoch jeweils der Anteil der „Mitglieder“ ist, die in einem „Clan“ kriminell in Erscheinung treten.

Hin und wieder finden sich in der wissenschaftlichen und polizeifachlichen Literatur sowie in der öffentlichen Debatte entsprechende Schätzungen. Zum Beispiel sollen nach Einschätzungen aus den frühen 2010er Jahren für Berlin „etwa acht“ der insgesamt rund 20 „Clans“ „kriminell auffällig“ gewesen sein (Kamstra, 2014: 22) und der Anteil der kriminell aktiven „Mitglieder“ pro „Clan“ soll bei bis zu 20 % gelegen haben (Zigmann, 2015: 753). Rohe und Jaraba, ohne mit eigenen Schätzungen aufzuwarten, zitieren ein einflussreiches „Clanmitglied“ mit der Aussage, in seinem mehrere tausend Mitglieder zählenden „Clan“ seien „viele“ in kriminelle Aktivitäten verstrickt (Rohe & Jaraba, 2015:40; vgl. auch O. & Kensche, 2020: 18). Später hat Jaraba dann eine wesentlich vorsichtigeren Einschätzung abgegeben. Es sei nur eine „kleine Minderheit“ von Familienangehörigen, die kriminelle Einstellungen aufwiesen (Jaraba, 2021: 7). In diese Richtung geht auch ein früherer leitender Berliner Kriminalbeamter, der darauf verweist, dass nur „ein geringer Teil der Familien“ im Verdacht steht, Straftaten zu begehen, dies dann allerdings in einem großen Umfang (Wendt, 2021a: 196).

Die am leichtesten zugänglichen systematisch erhobenen Daten zum Nexus von „Clans“ und Kriminalität sind polizeiliche Statistiken. Dabei handelt es sich einerseits um Erhebungen zu den absoluten Zahlen kriminell aktiver „Clanmitglieder“ und zur Zahl und Art der diesen Personen zugeschriebenen Straftaten unter Erfassung eines breiten Spektrums von Gesetzesverstößen unabhängig davon, in welchem strukturellen Zusammenhang die Taten begangen werden. Andererseits handelt es sich um Auswertungen im Rahmen der Erstellung der jährlichen Lagebilder zu organisierter Kriminalität. Die Daten werden hier bezogen auf einzelne Ermittlungsverfahren bzw. Tätergruppierungen erfasst, von denen wiederum einige der Kategorie „Clankriminalität“ zugeordnet werden.

Ursprünglich wurden Erhebungen zur „Clankriminalität“ nur für interne Zwecke erstellt und gelangten nur vereinzelt an die Öffentlichkeit. Erst vor kurzem haben eine Reihe von Strafverfolgungsbehörden auf Bundes- und Länderebene damit begonnen, jährliche Statistiken und Lageberichte zu „Clankriminalität“ herauszugeben. Insgesamt vermitteln diese Erhebungen ein widersprüchliches Bild, liefern allerdings auch einige Belege dafür, dass tatsächlich „Mitglieder“ einiger „Clans“ disproportional stark in kriminelle Aktivitäten verstrickt sind. Andererseits sind viele der registrierten Straftaten eher unspektakulär und entsprechen nicht unbedingt dem, was man klischeehaft raffinierten Gangstersyndikaten zuschreiben würde. Davon

abgesehen gibt es auch Vorbehalte gegenüber der Aussagekraft dieser Statistiken selbst.

3.1.1 Datenerfassung in Bremen

Im Jahre 2010 wurde in Bremen eine polizeiliche „Informationssammelstelle ethnische Clans“ eingerichtet, die unter anderem diejenigen Mhallami erfasst, zu denen eine Kriminalakte angelegt wurde (Ghadban, 2018: 269). Im Rahmen dieses Erfassungssystems wurden ursprünglich 328 von rund 2.600 in Bremen lebenden Mhallami (12,6 %) als Tatverdächtige ausgewiesen (Krafft-Schöning, 2013: 187). Im Jahre 2014 war der Anteil auf 767 von 3.419 Mhallami (22,4 %) angewachsen (Ghadban, 2018: 269). Diese Daten sagen allerdings nichts über einzelne „Clans“ und den jeweiligen Anteil tatverdächtiger „Mitglieder“ aus. Diesbezüglich gibt es nur vereinzelte Informationen in den Medien, die wiederum auf interne polizeiliche Erkenntnisse zurückgreifen. Nach einer internen Aufstellung der Bremer Polizei aus dem Jahre 2009, die von der Journalistin Beate Krafft-Schöning zitiert wird, waren 66 von geschätzt 600 Mitgliedern eines „Clans“ (11 %) „intensiv strafrechtlich in Erscheinung“ getreten (Krafft-Schöning, 2013: 19). Im Unterschied dazu beziehen sich die Spiegel-Redakteure Thomas Heise und Claas Meyer-Heuer auf eine nicht näher genannte Quelle, der zufolge gegen 1.800 von 3.500 Mitgliedern (51,4 %) desselben Bremer „Clans“ „in irgendeiner Form bereits ermittelt worden“ sei (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 313).

3.1.2 Datenerfassung in Berlin

Für Berlin gibt es ähnliche Daten aus den späten 1990er Jahren, die sich auf zwei „Clans“ beziehen. In einem Fall sind 109 von 307 Angehörigen (35,5 %) „bereits kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten“, im anderen Fall 99 von 310 Angehörigen (31,9 %) (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 78). Das wesentlich jüngere Berliner Lagebild „Clankriminalität“, das erstmals für das Jahr 2020 erstellt wurde, enthält keine Gegenüberstellung von kriminellen und nicht-kriminellen „Mitgliedern“ einzelner „Clans“. Das Lagebild nennt lediglich die Zahl von 316 Personen, die zum Ende des Berichtsjahrs mit dem ermittlungsunterstützenden Hinweis „Clankriminalität“ im polizeilichen Datenbestand registriert waren. Es werden im Lagebild jedoch keine Zuordnungen zu bestimmten „Clans“ vorgenommen. Was sich ablesen lässt ist, dass die Zahl der kriminell auffälligen „Clanmitglieder“ im Vergleich zur Gesamtgröße der „Clans“ in Berlin eher gering zu sein scheint. Zieht man die Schätzung von insgesamt 8.000 „Clanmitgliedern“ aus dem Jahre 2010 heran, käme man auf einen Anteil der kriminell auffälligen „Mitglieder“ von 3,95 %. Träfe es allerdings zu, dass die „Clans“ einem unvermindert starken Wachstum unterliegen (Ghadban, 2018: 153), so wäre von einem noch wesentlich geringeren Prozentsatz auszugehen.

3.1.3 Datenerfassung in Nordrhein-Westfalen

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen, das seit 2019 jährliche Lagebilder zur „Clankriminalität“ herausgibt, sind ebenfalls keine Angaben zum Verhältnis krimineller und nicht-krimineller „Mitglieder“ einzelner „Clans“ verfügbar. Allerdings weist das Lagebild aus, wie viele Tatverdächtige in absoluten Zahlen einzelnen „Clans“ zugeordnet werden, wobei die Zuordnung auf der Grundlage von Familiennamen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Schreibweisen erfolgt (Landeskriminalamt NRW, 2021: 8). Für die sechs bedeutendsten „Clans“ nach der Zahl der Straftaten und der Zahl der Tatverdächtigen werden zwischen 128 und 389 „Mitglieder“ ausgewiesen, die im Jahr 2020 unter Verdacht mindestens einer Straftat standen. Für das Jahr 2019 bewegten sich die Zahlen der tatverdächtigen „Mitglieder“ zwischen 134 und 460 (Landeskriminalamt NRW, 2021, 14). Betrachtet man nun nur den an erster Stelle stehenden „Clan“ mit 389 (2020) bzw. 460 (2019) tatverdächtigen „Mitgliedern“ und zieht in den Medien verbreitete Schätzungen von der Größe dieses „Clans“ im vierstelligen Bereich heran (Frigelj, 15.5.2019), so gelangt man zu einem Anteil der kriminell aktiven „Clanmitglieder“ von bis zu 46 %. Stützte man sich auf die höchsten Schätzungen zur Größe von „Clans“ im Bereich von etwa 4.000 „Mitgliedern“ (Rohe & Jaraba, 2015: 45), ergäbe sich ein Anteil kriminell aktiver „Mitglieder“ von etwa 11,5 %.

3.1.4 Grenzen der Aussagekraft amtlicher Datensammlungen

Insgesamt legen die Statistiken, Lagebilder und Schätzungen aus dem Bereich der Strafverfolgungsbehörden nahe, dass ein relativ kleiner Teil der „Clans“, in Berlin zum Beispiel weniger als die Hälfte, mit der Begehung von Straftaten durch etwa 10 bis 50 % der jeweiligen „Mitglieder“ in Erscheinung getreten sind. Diese „Mitglieder“ sind entweder überhaupt schon einmal polizeilich registriert worden oder stehen im Verdacht, in einem bestimmten Jahr eine Straftat begangen zu haben, je nach Erhebungsansatz. Im Vergleich dazu geraten nach der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) jährlich weniger als 2 % der deutschen Bevölkerung ab dem Alter von 8 Jahren unter den Verdacht einer Straftat (Bundesministerium des Inneren, 2021: 34). Dieser Vergleich muss allerdings mit Vorsicht behandelt werden. Zum Beispiel hat die Forschung zur Polizeilichen Kriminalstatistik ergeben, dass Personen mit Migrationshintergrund eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, wegen einer Straftat bei der Polizei angezeigt zu werden als Personen ohne Migrationshintergrund. Ebenso richten sich Ermittlungen, die von der Polizei aus eigener Initiative geführt werden, mit höherer Wahrscheinlichkeit gegen Migranten als gegen Nicht-Migranten (Stadler & Walser, 1999; Naplava, 2018: 321-322). Hinzu kommt, dass die Statistiken zur „Clankriminalität“ ein breiteres Spektrum an Gesetzesverstößen berücksichtigen als die Polizeiliche Kriminalstatistik, nämlich auch Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsdelikte und zum Teil auch Steuerstraftaten (Landeskriminalamt Berlin, 2021a: 36; Landeskriminalamt NRW, 2021: 10, 40; Generalstaatsanwaltschaft Celle & Landeskriminalamt Niedersachsen, 2021: 23). Schließlich führt die Art und Weise, wie

staatlicherseits auf „Clankriminalität“ reagiert wird, dazu, dass die von „Clanmitgliedern“ begangenen Straftaten mit höherer Wahrscheinlichkeit polizeilich registriert werden. Ein Ansatz, der zum Beispiel von den Behörden in Nordrhein-Westfalen und Berlin verfolgt wird, ist die sogenannte Nadelstich-Taktik (Dienstbühl, 2021: 10). Dabei geht es darum, bezogen auf einen bestimmten Personenkreis, hier also Personen, die der „Clankriminalität“ zugerechnet werden, umfassend alle Gesetzesverstöße durch Kontrollen und Razzien aufzudecken und zu ahnden. Kernstück sind Verbundeinsätze unter Beteiligung verschiedener Behörden, neben der Polizei zum Beispiel Zoll sowie Gewerbe-, Ordnungs- und Finanzämter. Die Verbundeinsätze richten sich gegen Unternehmen wie Shisha-Bars, Barber-Shops, Wettbüros, Spielhallen und Diskotheken, die in Verbindung zu „Clanmitgliedern“ stehen sollen. In diesem Rahmen werden verschiedenste Straftaten und Ordnungswidrigkeiten festgestellt, die von Verstößen gegen Hygiene- und bauordnungsrechtliche Vorschriften bis zu Straftaten aus so unterschiedlichen Bereichen wie Schwarzarbeit, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Betäubungsmittelkriminalität reichen (Dienstbühl, 2021: 97-133; Lehnert, 2021; Wendt, 2021b: 269). Das bedeutet, dass kriminelle „Clanmitglieder“, die sich zum Beispiel regelmäßig in den Geschäftsräumen solcher Unternehmen aufhalten, im Vergleich zu Kriminellen in anderen Bevölkerungsgruppen wohl ein deutlich erhöhtes Risiko tragen, als Gesetzesbrecher identifiziert zu werden. Mithin könnte sich die überproportionale Kriminalitätsbelastung von „Clanmitgliedern“, wie sie sich aus den Lagebildern zur „Clankriminalität“ ergibt, als eine Verzerrung der Realität herausstellen. In jedem Fall aber muss eine umfassende und aussagekräftige Bewertung der Verbindung von „Clans“ und Kriminalität auch die Art und Schwere der festgestellten Gesetzesverstöße in Betracht ziehen.

3.2 Die „Clanmitgliedern“ zugeschriebenen Delikte

Um „Clankriminalität“ deliktisch einzuordnen, kann auf drei unterschiedliche Bezugsebenen abgestellt werden, zum einen das breite Spektrum an Gesetzesverstößen, die in den Lagebildern zur „Clankriminalität“ erfasst werden, des Weiteren die zahlenmäßig wesentlich begrenzteren Verfahren mit „Clan“-Bezug in den Lagebildern zu organisierter Kriminalität, und drittens die noch kleinere Zahl an spektakulären Straftaten, auf die sich die mediale Berichterstattung konzentriert und die wohl auch maßgeblich bestimmen, wie „Clankriminalität“ in der allgemeinen Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

3.2.1 Deliktzuschreibungen in den Lagebildern

Die Lagebilder vermitteln insgesamt ein Bild von „Clankriminalität“, das stark von „allgemeiner Kriminalität“ geprägt ist (Landeskriminalamt NRW, 2021: 8), also von Delikten, die nicht dem Klischee-Bild organisierter Kriminalität entsprechen, über unterschiedliche soziale Gruppen und Schichten hinweg in Erscheinung treten und

für die eher ein impulsives und opportunistisches Täterhandeln typisch ist (Generalstaatsanwaltschaft Celle & Landeskriminalamt Niedersachsen, 2021: 8). So werden im Berliner Lagebild „Clankriminalität“ die 291 Tatverdächtigen zugeschriebenen Straftaten in 30 Kategorien unterteilt (Landeskriminalamt Berlin, 2021a: 7-8). An erster Stelle stehen dabei Verkehrsstraftaten mit 13,7 %, gefolgt von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Arzneimittelgesetz mit 12,8 % (darunter sowohl Herstellung und Handel als auch konsumnahe Delikte), Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz mit 12,6 %, Rohheitsdelikten mit 11,6 % und Diebstahl und Unterschlagung mit 9,9 % (Landeskriminalamt Berlin, 2021a: 7). Alltägliche Delikte, zu denen neben Verkehrsstraftaten und Verstößen gegen Covid-Regeln wohl auch Beleidigungen (3,9 %), Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz (2,6 %) und Stalking (0,9 %) gerechnet werden können, machen so mindestens ein Drittel (33,7 %) der registrierten „Clankriminalität“ in Berlin aus (Landeskriminalamt Berlin, 2021a: 31-32).

In Nordrhein-Westfalen zeigt sich ein etwas anderes Bild in den dortigen Lagebildern. Allerdings ist ein direkter Vergleich schwierig, weil einige der Deliktskategorien, die im Berliner Lagebild verwendet werden, hier nicht gesondert ausgewiesen werden. Das betrifft insbesondere Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz und das Aufenthaltsgesetz sowie Beleidigungen (vgl. Landeskriminalamt NRW, 2021: 23, 40). Von den im Jahre 2020 in Nordrhein-Westfalen erfassten 5.778 Fällen von „Clankriminalität“ mit 3.826 Tatverdächtigen entfielen 28,2 % auf Rohheitsdelikte (insbesondere Körperverletzung) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, 17 % auf Vermögens- und Fälschungsdelikte, 12,5 % auf Verkehrsstraftaten, 10 % auf Diebstahlsdelikte und 7,3 % auf Rauschgiftdelikte (Landeskriminalamt NRW, 2021: 16, 40). Gleichwohl stehen auch hier typischerweise mit organisierter Kriminalität in Verbindung gebrachte Delikte, insbesondere Drogenhandel, nicht im Vordergrund. Viele der Deliktsgruppen, insbesondere Rohheitsdelikte und Diebstahl, erinnern eher an gewöhnliche Unterschichtskriminalität und nicht an ausgefeilte Straftaten, die systematisch von kriminellen Organisationen begangen werden.

Bei der Aufschlüsselung der Daten auf einzelne „Clans“ im nordrhein-westfälischen Lagebild ist zudem auffällig, dass sich anders als verschiedentlich angenommen (vgl. Kopietz, 2018; *Bild*, 13.9.2018), eine Spezialisierung einzelner „Clans“ auf bestimmte Deliktsbereiche nicht ablesen lässt. Vergleicht man noch einmal die sechs bedeutendsten „Clans“ in Nordrhein-Westfalen (siehe oben 3.1.3), so fällt auf, dass die kriminell aktiven „Mitglieder“ in ähnlichem Umfang in den wichtigsten Deliktsgruppen in Erscheinung treten. Einzige Ausnahme ist Diebstahl. Hier gibt es einen „Clan“, bei dem mit 0,43 Straftaten pro kriminell aktivem „Mitglied“ im Jahre 2020 die deliktische Belastung fast doppelt so hoch war wie bei den anderen „Clans“, für die durchschnittlich lediglich 0,22 Diebstahlstaten pro kriminell aktivem „Mitglied“ registriert worden sind (vgl. Landeskriminalamt NRW, 2021: 40-41).

Nur wenn man sich den Fallzahlen in den OK-Lagebildern zuwendet, trifft man auf ein stärker konturiertes Bild. Von den 41 Ermittlungsverfahren im Bereich organisierter Kriminalität, die im Jahre 2020 in Deutschland einen „Clan“-Bezug hatten, betrafen 22 Ermittlungen schwerpunktmäßig Drogenhandel (53,7 %), gefolgt von Eigentumsdelikten (7; 17,1 %), Straftaten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (3; 7,3 %) und Schleusungskriminalität (3; 7,3 %). Die übrigen sechs Verfahren (14,6 %) betrafen verschiedene Deliktskategorien, darunter Fälschungskriminalität, Steuer- und Zolldelikte und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung (Bundeskriminalamt, 2021: 28).

An dieser Stelle ist anzumerken, dass ein wichtiges Deliktsfeld aus der Natur der Sache heraus nur sehr bruchstückhaft in den Lagebildern zu „Clankriminalität“ und organisierter Kriminalität erfasst werden kann, der Bereich der Schutzgelderpressung und anderer Formen illegaler Machtausübung. Denn die Entstehung und Aufrechterhaltung illegaler Machtstrukturen ist nicht notwendig mit der Begehung offener Gewalttaten verbunden. Vielmehr hängt viel von der Reputation und dem Einschüchterungskapital der jeweiligen Tätergruppen ab, und damit letztlich auch von den Wahrnehmungen und Einstellungen der Betroffenen (vgl. Gambetta, 2009: 216; Reuter, 1994: 95, 111). Trotz des Fehlens entsprechender Statistiken passen daher Aussagen ins Bild, dass „Clans“ bzw. einzelne „Clanmitglieder“ erhebliche Macht insbesondere im Drogenhandel und im Nachtleben – interessanter Weise auch im Prostitutionssektor – ausüben (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 230, 247, 263, 290-295). Ebenso erscheint es plausibel, dass „Clans“ bzw. einzelne „Clanmitglieder“ in ihren jeweiligen Einflussgebieten von normalen Gewerbetreibenden Schutzgelder erheben (Ghadban, 2018: 160; Jaraba, 2021: 7; Zigmann, 2015: 754).

3.2.2 Spektakuläre Straftaten

„Clankriminalität“ erscheint noch in einem ganz anderen Licht, wenn man die spektakulären Fälle betrachtet, die in den Medien die breiteste Aufmerksamkeit erhalten. Dabei geht es um drei gesonderte Phänomenbereiche. Zum einen handelt es sich um sogenannte Tumultlagen, bei denen „Mitglieder“ unterschiedlicher „Clans“ in aggressiver Form aufeinandertreffen oder „Clanmitglieder“ und weitere Bezugspersonen sich versammeln und sich Polizeibeamten oder anderen Amtsträgern bei der Ausübung ihres Dienstes entgegenstellen (Bundeskriminalamt, 2021: 24; Heinrich, 2020: 238). Dieses aggressive und teilweise gewalttätige Gebaren soll dazu führen, dass Behörden in bestimmten Stadtvierteln nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben konsequent wahrzunehmen, so dass einige Beobachter von der Entstehung von „no-go areas“ sprechen (vgl. Ghadban, 2018: 187-188; Goertz, 2019: 12; Wendt, 2021a: 195).

Die zweite medial vermittelte Form von „Clankriminalität“ kommt viel näher an herkömmliche Gangster-Klischees heran: Schießereien und gezielte Tötungen unter Verwendung von Schusswaffen. Ein besonders aufsehenerregendes Ereignis dieser Art ist der Mord an einer bekannten Unterweltfigur in Berlin im Jahre 2018. Das

Opfer, der Spross einer palästinensischen Flüchtlingsfamilie, wurde am helllichten Tag mit acht Schüssen vor den Augen seiner Frau und seiner beiden Kinder niedergestreckt. Bei der Tat soll es sich um die Vergeltung für einen Zwischenfall bei einer großen Hochzeitsfeier zwei Tage zuvor gehandelt haben (*Bild*, 9.9.2020; Heise & Meyer-Heuer, 2020: 250-251; O. & Kensche 2020, 30). Vier Tage später versammelten sich rund 2.000 Personen aus verschiedenen Teilen Deutschlands zur Beerdigung, darunter Unterweltgrößen und „Mitglieder“ verschiedener „Clans“ (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 254). Dieser Mord wird häufig als ein Wendepunkt in der öffentlichen Wahrnehmung von „Clankriminalität“ dargestellt, obwohl das Opfer selbst kein „Clanmitglied“ war und lediglich in wechselnden Allianzen mit verschiedenen „Clans“ verbunden war (Liecke, 2020: 21; Schaaf, 2018; Wendt, 2021a, 195).

Bei der dritten Ausformung von „Clankriminalität“, die in den Medien besonders große Beachtung findet, handelt es sich um spektakuläre Einbrüche und Überfälle, die typischerweise drei Merkmale aufweisen: Es handelt sich um hochwertige Tatobjekte, diese befinden sich an markanten Orten, und die Tatbeteiligten sind absichtlich, aus Nachlässigkeit oder aufgrund von Inkompetenz so exponiert, dass die Taten schnell zu den Tätern und zu einzelnen „Clans“ zurückverfolgt werden können. Ein Beispiel ist der Überfall auf ein im Fernsehen live übertragenes Pokerturnier in einem Luxushotel in der Berliner Innenstadt im Jahre 2010. Bei den beiden Hintermännern der Tat handelte es sich um „Mitglieder“ eines bekannten „Clans“. Einer von ihnen erschien während der Tat unmaskiert auf einem Überwachungsvideo. Andere Hinweise auf die Tatbeteiligten ergaben sich über ein in der Nähe des Hotels geparktes Auto, das auf einen der Mittäter zugelassen war. Einige Stunden nach der Tat meldete sich bei der Polizei eine Zeugin, die sich das Kennzeichen des Fahrzeugs notiert hatte, weil ihr die danebenstehenden Personen verdächtig vorgekommen waren (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 186-190). Eine weitere aufsehenerregende Tat wurde von zwei Cousins aus einem anderen „Clan“ im Jahre 2017 begangen. Sie stahlen eine 100 kg schwere Goldmünze mit einem Wert von 3,75 Millionen Euro, die im Berliner Bode-Museum ausgestellt war. Hilfe erhielten die beiden von einem Kindheitsfreund, der als Sicherheitskraft in dem Museum arbeitete und schnell in Verdacht geriet. Beinahe ebenso schnell offenbarte sich seine enge persönliche Verbindung zu dem „Clan“ und polizeiliche Informanten sowie DNA-Spuren lieferten weitere Hinweise auf die Täter (Bluhm, 2021a: 9-10, 2021b: 18; Heise & Meyer-Heuer, 2020: 204-205).

4. Der Nexus von Familien und Kriminalität im Licht der OK-Forschung

Der Umstand, dass eine relativ große Zahl an „alltäglichen“ sowie „organisierten“ Straftaten mit „Clanmitgliedern“ in Verbindung gebracht werden können, sagt noch nichts darüber aus, welche Rolle die „Clans“ als soziale Gebilde in Bezug auf die Begehung von Straftaten spielen. Zur Beantwortung dieser Schlüsselfrage konnten die Lagebilder und die Diskussion um „Clankriminalität“ bisher nur relativ wenig beitragen. Was an verstreuten Informationen vorhanden ist, kann bestenfalls vor dem Hintergrund plausibler Szenarien zu einem schemenhaften Bild des Nexus von „Clans“ und Kriminalität zusammengefügt werden. Hierbei erscheint es sinnvoll, als Orientierungshilfe zunächst auf die wissenschaftliche Literatur zum Thema organisierte Kriminalität zurückzugreifen.

Im Rahmen der OK-Forschung sind verschiedene Arten der Verbindung von familiären und kriminellen Strukturen untersucht worden. Dabei sind für die Diskussion um „Clankriminalität“ zunächst die Konstellationen von Interesse, bei denen Familien als kriminelle Organisationen zu fungieren scheinen. Daneben geht es um die Bedeutung ganzer Familienverbände oder auch nur einzelner Verwandtschaftsbeziehungen bei der Entstehung und der Ausformung krimineller Strukturen.

4.1 Familien als kriminelle Organisationen

In der internationalen wissenschaftlichen Literatur zu organisierter Kriminalität ist weitgehend akzeptiert, dass familiäre Beziehungen eine wichtige Rolle bei der Organisation von Kriminellen und kriminellen Aktivitäten spielen können. Es ist jedoch relativ selten, dass Familien als sozialen Einheiten die Funktion krimineller Organisationen zugeschrieben wird (vgl. Spapens & Moors, 2020: 233). Die wohl wichtigste Arbeit in dieser Hinsicht ist eine teilnehmend beobachtende Untersuchung, die die Anthropologen Francis Ianni und Elizabeth Reuss-Ianni in ihrem 1972 erschienenen Buch *Family Business: Kinship and Social Control in Organised Crime* (Familienunternehmen: Verwandtschaft und soziale Kontrolle in der organisierten Kriminalität) vorgestellt haben (Ianni & Reuss-Ianni, 1972). Über mehrere Jahre hinweg hatte Francis Ianni, und später auch Elizabeth Reuss-Ianni, Kontakt zu Angehörigen der „Lupollo Familie“, eines aus Sizilien stammenden Familienverbandes, der aus vier Abstammungslinien unter der Führung eines Patriarchen, Giuseppe, bestand. Giuseppe war im Jahre 1902 mit seiner Frau und zwei kleinen Kindern nach New York gekommen und hatte bald darauf damit begonnen, ein Geschäftsimperium aufzubauen, das sowohl legale als auch illegale Unternehmen umfasste. Die Führungspositionen in diesen Unternehmen besetzte er mit Familienmitgliedern (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 69). In den 1940er Jahren übertrug Giuseppe die Verantwortung dann auf seinen ältesten Sohn Joe, der die Position des Familienoberhauptes auch noch innehatte, als Ianni und Reuss-Ianni in den 1960er und frühen 1970er Jahren ihre Forschung durchführten.

Nach Ansicht von Ianni und Reuss-Ianni konnte die „Lupollo Familie“ mit gutem Recht als Clan bezeichnet werden. Die Abstammungslinien seien durch ein Netz von Eheschließungen und Patenschaften so eng aneinander gebunden gewesen, dass sie eine Art soziales System bildeten, das durch gegenseitige Verpflichtungen und Verwandtschaftsrechte strukturiert und geregelt worden sei (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 157-158). Die Kernthese, die Ianni und Reuss-Ianni in ihrem Buch vertreten, ist, dass die „Lupollo Familie“ nicht nur als soziale Struktur existierte, sondern auch als Unternehmenskonsortium, und dass die familiären und die unternehmerischen Strukturen eine unauflösbare Einheit bildeten (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 63). Diese Einschätzung stützte sich auf verschiedene Beobachtungen. So habe es in der „Lupollo Familie“ eine zentralisierte Autoritätsstruktur gegeben, bestehend aus fünfzehn Familienmitgliedern, darunter Joe als Patriarch, die alle wichtigen unternehmerischen Entscheidungen getroffen hätten (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 112, 116). Ein zweiter wichtiger Punkt ist, dass alle Führungspositionen bis hinunter zu den mittleren Hierarchieebenen auf der Grundlage von familiären Beziehungen vergeben worden seien. Außenstehenden sei der Zugang verwehrt gewesen und je höher in der Unternehmenshierarchie sich eine Stellung befunden habe, desto enger sei die familiäre Beziehung zu Joe, dem Familienoberhaupt, gewesen (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 105, 132). Der dritte Punkt, den Ianni und Reuss-Ianni anführen, ist die Verbundenheit der Unternehmen in einem Austauschsystem („*exchange system*“), das dafür gesorgt habe, dass Erträge zwischen legalen und illegalen Unternehmen hin- und hergeschoben werden konnten oder in eine zentrale Familienkasse flossen (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 90-91, 105). Grundsätzlich seien in diesem System die Führungspersonen in der Lage gewesen, die Ressourcen der Familie für die Erreichung gemeinsamer Ziele einzusetzen und dafür auch einzelne Familienmitglieder in die Pflicht zu nehmen (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 111, 161). Gleichzeitig habe aber auch eine klare Trennung zwischen den legalen und den illegalen Sektoren des Unternehmensimperiums existiert. Familienangehörige seien entweder für die legalen oder für die illegalen Unternehmen rekrutiert worden, wobei es bei den letzteren in erster Linie um Glücksspiel und die Vergabe von Wucherkrediten gegangen sei (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 105). Interessanterweise scheinen dabei die illegalen Unternehmen vorrangig von Angehörigen einer der vier Abstammungslinien geführt worden zu sein (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 93-94). Es ist auch bemerkenswert, dass dieses System nicht absolut war. Einige Familienangehörige sollen Unternehmen mehr oder weniger unabhängig von der Familie geführt haben und einige Angehörige seien überhaupt nicht in das Unternehmensimperium integriert gewesen (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 90-91, 132).

Wenn man das Buch von Ianni und Reuss-Ianni ein halbes Jahrhundert nach seinem Erscheinen liest, dann ist es wichtig zu berücksichtigen, in welchem historischen Kontext es geschrieben worden ist. Anfang der 1970er Jahre gab es ein vorherrschendes Verständnis von organisierter Kriminalität in den USA, das von Strafverfolgungsbehörden sowie dem Kriminologen Donald Cressey geprägt wurde und

italo-amerikanische Mafiafamilien als in der Tendenz rational strukturierte, formelle kriminelle Organisationen hinstellte (Cressey, 1969: 35). Ianni und Reuss-Ianni waren bestrebt, diese Sicht zu konterkarieren. Ihnen ging es darum herauszustellen, dass die legalen und illegalen Geschäfte in organische familiäre Strukturen eingebettet waren und jeweils von den Familienangehörigen geformt wurden, die zu einem gegebenen Zeitpunkt die Geschäfte in der Hand hatten. Es seien Menschen und nicht irgendwelche abstrakten Organisationsmuster, die den Charakter des Familienunternehmens bestimmten. Während in normalen Unternehmen eine Führungskraft nur sehr beschränkt die eigene Rolle definieren könne, sei es im Fall der „Lupollo Familie“ ganz anders (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 104). Die weitgehende Überschneidung und Integration von familiären und unternehmerischen Strukturen, die Ianni und Reuss-Ianni für die „Lupollo Familie“ konstatierten, wurde also nicht betont, um eine enge Verbindung von Familie und Kriminalität aufzuzeigen. Dies wurde von ihnen wohl als gegeben hingenommen. Das zentrale Anliegen war es darauf hinzuweisen, dass die Struktur der „Lupollo Familie“ tatsächlich vielmehr der Struktur einer Familie entsprach als der eines Unternehmens oder einer staatlichen Bürokratie.

Es wird in dem Buch offengelassen, inwieweit die „Lupollo Familie“ ein Teil der italo-amerikanischen Mafia bzw. Cosa Nostra gewesen ist. Während Ianni und Reuss-Ianni anmerken, dass einige Mitglieder der Familie, nicht zuletzt Joe, das Familienoberhaupt, Verbindungen in diese Richtung unterhielten, betonen sie andererseits, dass ihnen die Einblicke fehlen, um eine entsprechende Zuordnung vorzunehmen (Ianni & Reuss-Ianni, 1972: 119, 134). Tatsächlich ergibt sich in der wissenschaftlichen Literatur zu mafiosen Vereinigungen in Süditalien und Nordamerika ein anderes Bild vom Nexus zwischen familiären und kriminellen Strukturen.

In der Mafia-Forschung liegt der Schwerpunkt eher auf einer nur teilweisen Überschneidung von Blutsfamilie und Mafiastrukturen, wobei den mafiosen Verbindungen ein Vorrang gegenüber den familiären Beziehungen eingeräumt wird. Während Ianni und Reuss-Ianni davon ausgingen, dass soziale, geschäftliche und Machtstrukturen in der „Lupollo Familie“ eine Einheit bildeten, diese aber in erster Linie von verwandtschaftlichen Beziehungen geformt worden seien, ergibt sich aus der Mafia-Literatur eine eher umgekehrte Konstellation. Es wird davon ausgegangen, dass die Rekrutierung in mafiose Vereinigungen wie die sizilianische Mafia oder die kalabrische ‘Ndrangheta zwar von Verwandtschaftsbeziehungen beeinflusst sein kann. Loyalität werde jedoch in erster Linie der mafiosen Vereinigung geschuldet, auch zu Lasten der Blutsfamilie, und die mafiosen Autoritätsstrukturen seien klar getrennt von den Autoritätsverhältnissen innerhalb der Blutsfamilie (Paoli, 2003: 16, 31).

Eine andere Form der Verbindung von familiären und kriminellen Strukturen ist in Bezug auf traditionelle Arbeiterviertel in Großbritannien beschrieben worden. Dick Hobbs (2001: 550) spricht hier von familiengestützten kriminellen Unternehmen („*family-based criminal firms*“) oder einfach von Familienunternehmen („*family*

firms“). In ihrer ursprünglichen Form soll es sich dabei um Gruppierungen von Kriminellen handeln, die im Wesentlichen aus Angehörigen einer Familie bestehen, die über mehrere Generationen hinweg den Ruf erworben hat, besonders gewaltbereit zu sein. Hauptbetätigungsfeld dieser „*family firms*“ ist nach Hobbs die Erpressung von legalen und illegalen Unternehmen in der Nachbarschaft (Hobbs, 2013: 105). In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sollen sich die „*family firms*“ infolge von Deindustrialisierung und der Auflösung des klassischen Arbeitermilieus zu vertikal desintegrierten Netzwerken gewandelt haben, die unter dem Markennamen („*brand*“) der Familie verschiedene Straftaten begehen (Hobbs, 2001: 550-553).

4.2 Familiäre Beziehungen als Vertrauensbasis unter Kriminellen

Wo Familien nicht den Charakter krimineller Organisationen annehmen und auch nicht als Strukturelemente krimineller Organisationen fungieren, wird familiären Beziehungen gleichwohl eine erhebliche Bedeutung für die Entstehung und Ausformung krimineller Strukturen zugeschrieben. Neben einer Reihe von Faktoren, die die Prävalenz von kriminell Verhalten innerhalb einzelner Familien erhöhen können, geht es insbesondere um familiäre Beziehung als Vertrauensbasis (Guerreiro, Gomes & Sousa, 2022; Spapens & Moors, 2020). Dabei spielt die generelle Annahme eine Rolle, dass von Verwandten erwartet werden könne, eine ganze Reihe von Verpflichtungen zu erfüllen, unabhängig davon, ob den Betreffenden Sympathie entgegengebracht werde oder nicht (Giddens, 1990: 101). Abgesehen von den geheimbündischen mafiaartigen Vereinigungen in Italien (Campana & Varese, 2013; Paoli, 2003) finden sich beispielsweise in der Fachliteratur zum Drogenhandel verschiedene Hinweise darauf, dass Kriminelle dazu neigen, sich mit Mitgliedern der eigenen Familie zusammenzutun, um das Risiko, verraten zu werden, gering zu halten (Adler, 1985: 66; Decker & Townsend Chapman, 2008: 98; Denton, 2001: 68, 73; van Koppen, 2013: 11; Zaitch, 2002: 277). Allerdings ist auch nicht zwingend, dass unter Verwandten kriminell nutzbares Vertrauen besteht (von Lampe & Johansen, 2004: 172; von Lampe, 2016a: 116-117), weder im Fall der Mafia (Arlacchi, 1986: 136), noch bei illegalen Geschäftsbeziehungen (Zaitch, 2002: 278).

4.3 Familien und funktional unterschiedliche Zusammenschlüsse von Kriminellen

Die verschiedenen Perspektiven, die sich in der wissenschaftlichen OK-Literatur zur Verbindung von Familie und Kriminalität finden lassen, können ebenso wie die verschiedenen Narrative zu „Clankriminalität“ auf einem Kontinuum der Integration von familiären und kriminellen Strukturen angeordnet werden. Erste Ansätze einer Integration zeigen sich dort, wo familiäre Beziehungen eine Vertrauensbasis unter Kriminellen schaffen. Enger ist die Verbindung, wo eine Familie als „Marke“ fungiert, die verschiedenen illegalen Aktivitäten von Familienangehörigen und ihnen nahestehender Personen einen Rahmen gibt, so wie im Fall der von Hobbs (2001; 2013)

beschriebenen postindustriellen „*family firms*“. Schließlich zeigt sich eine weitgehende Verschmelzung familiärer und (legaler wie krimineller) unternehmerischer Strukturen im Fall der von Ianni und Reuss-Ianni (1972) beschriebenen „Lupollo Familie“ und bedingt wohl auch bei den von Hobbs (2001) beschriebenen „*family firms*“ mit ihrer gewaltbasierten Vormachtstellung in traditionellen Arbeitervierteln.

Die Verbindung von Familie und Kriminalität erscheint in einem anderen Licht, wenn man sie aus der Warte einer Unterscheidung funktionell unterschiedlicher Zusammenschlüsse von Kriminellen betrachtet. Im vorliegenden Zusammenhang besonders wichtig ist die Unterscheidung einerseits von unternehmerischen Netzwerken, die auf die profitorientierte Begehung von Straftaten ausgerichtet sind, und assoziativen Netzwerken andererseits, bei denen persönliche Beziehungen im Vordergrund stehen und die Verbindung primär sozialen Zwecken dient, wie etwa der Förderung gegenseitigen Vertrauens (Ianni, 1975: 293-307). Beide Arten von Netzwerken bestehen *per definitionem* überwiegend oder ausschließlich aus Kriminellen und beide Netzwerke können sich mehr oder weniger weitgehend überschneiden. Allerdings handelt es sich, zumindest analytisch, um separate Einheiten, die durch unterschiedliche Interessen, unterschiedliche Funktionsmechanismen und unterschiedliche Dynamiken geprägt sind. Zum Beispiel können sich unternehmerische und assoziative Netzwerke, selbst wenn sie sich vollständig überschneiden, sich also aus denselben Personen zusammensetzen, grundlegend danach unterscheiden, wer welche Positionen einnimmt und wie die Beziehungen untereinander ausgestaltet sind. Wer also etwa in dem einen Netzwerk eine zentrale Stellung einnimmt, kann in dem anderen Netzwerk durchaus eine bloß nachrangige Rolle spielen (Morselli, 2009).

Das Verhältnis von assoziativen und unternehmerischen Netzwerken wird in der Literatur unterschiedlich dargestellt. Nach einer Sichtweise geht es um unterschiedliche Entwicklungsstufen, wobei sich unternehmerische Netzwerke aus assoziativen Netzwerken entwickeln bzw. assoziative Netzwerke sich in unternehmerische Netzwerke umwandeln sollen (Ianni, 1975: 311; siehe auch Densley, 2012: 47). Nach einer anderen Sichtweise existieren beide Arten von Netzwerken nebeneinander, etwa in dem Sinne, dass assoziative Netzwerke in vielfältiger Weise den Hintergrund für illegale Unternehmen und illegale Geschäftsbeziehungen bilden (Adler, 1985; Anderson, 1979; Haller, 1992). In letzterem Sinne erfüllen Familien ähnliche Funktionen in einem kriminellen Kontext wie Rockergruppen, mafiaartige Vereinigungen oder Freundschaftsnetzwerke, indem sie soziale Bindungen zwischen Kriminellen schaffen und verstärken, Kommunikation erleichtern, gegenseitige Hilfe befördern und einen Verhaltenskodex bereitstellen, durch den Berechenbarkeit und Sicherheit in einem chaotischen und risikoreichen Umfeld erhöht werden (von Lampe, 2016b: 23).

5. „Clans“ und Kriminalität

Die bisherige Diskussion um „Clankriminalität“ und – wesentlich fundierter – die internationale Literatur zu familienbasierten kriminellen Strukturen zeigen verschiedene Möglichkeiten auf, wie der Zusammenhang von „Clans“ und Kriminalität aussehen könnte. Mehr aber auch nicht. Genauere Aussagen ließen sich nur auf der Grundlage systematischer empirischer Forschung treffen.

Was zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich erscheint, ist der Diskussion etwas klarere Konturen zu geben, indem man die unterschiedlichen Beobachtungen und Interpretationen des Nexus von „Clans“ und Kriminalität systematisiert und schließlich in bestimmten Szenarien zusammenfasst, die dann in Einzelfallbetrachtungen jeweils im Hinblick auf ihre empirische und theoretische Schlüssigkeit näher untersucht werden könnten.

5.1 „Clans“ als kriminelle Organisationen

Das gängige Vorstellungsbild von „Clankriminalität“ beruht auf der Annahme, dass einige, wenn nicht gar alle Straftaten, die von „Clan-Mitgliedern“ begangen werden, dem jeweiligen „Clan“ zuzuschreiben sind. In seiner ausgeprägtesten Form führt diese Sichtweise zu einer Gleichsetzung von familiären und kriminellen Strukturen. Die Journalisten Thomas Heise und Claas Meyer-Heuer zum Beispiel, die führenden Beobachter des „Clan“-Milieus für das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*, die ausgiebigen Zugang zu polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnissen zu haben scheinen, sprechen von „Clans“ als „hochprofitablen kriminellen Unternehmen, mit jährlichen Umsätzen im geschätzten mittleren zweistelligen Millionenbereich“ (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 42). Ähnlich formuliert es Ralf Ghadban, der „Clans“ als eine Form profitorientierter krimineller Organisationen betrachtet (Ghadban, 2018: 12, 159, 262).

5.1.1. Die Haltung von „Clanangehörigen“ zu Kriminalität als Maßstab

Es ist jedoch nicht auf Anhieb klar, was die Gleichsetzung von „Clans“ mit kriminellen Organisationen in praktischer Hinsicht bedeuten soll. Problematisch ist zunächst, dass familiäre Strukturen und kriminelle Strukturen sich nur teilweise überschneiden. Zum einen werden „Clan“-Taten nicht unbedingt nur von „Mitgliedern“ eines bestimmten „Clans“ begangen. In manchen Fällen erstreckt sich die Beteiligung auf „Mitglieder“ unterschiedlicher „Clans“ (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 37) und in manchen Fällen wirken Personen mit, die weder durch Verwandtschaft noch durch Heirat mit einem „Clan“ verbunden sind, sondern auf anderer Grundlage langfristige Beziehungen zum „Clan“ bzw. zu einzelnen „Mitgliedern“ unterhalten (Kamstra, 2014: 23; siehe auch Heise & Meyer-Heuer, 2020: 24). Zum anderen ist zu be-

denken, worauf in der Debatte um „Clankriminalität“ auch gebetsmühlenartig hingewiesen wird, dass nicht alle „Clanmitglieder“ kriminell sind. Ghadban zum Beispiel beeilt sich klarzustellen, dass das Etikett der kriminellen Organisation nicht bedeute, „dass alle Clanmitglieder aktiv an Straftaten beteiligt sind“. Allerdings, so fügt er sogleich hinzu, „durch ihr Schweigen und wegen ihrer Mitwisserschaft sind sie Komplizen“ (Ghadban, 2018: 159).

Während Ghadban auf eine kritische Masse von „Clanmitgliedern“ abstellt, die die kriminellen Aktivitäten in ihrer Mitte zumindest stillschweigend hinnehmen, knüpfen Heise und Meyer-Heuer bei der Gleichsetzung von „Clan“ und krimineller Organisation daran an, wie sich die Oberen des „Clans“ verhalten. Am Beispiel eines Juwelenraubs versuchen Heise und Meyer-Heuer aufzuzeigen, wie Straftaten von oben abgeseget und dirigiert werden und wie kriminelle Erträge mit dem Familienoberhaupt geteilt werden müssen: „Egal was passiert, der Chef des Clans kassiert immer mit“ (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 36). Beide Argumentationslinien laufen darauf hinaus, dass die von „Clanmitgliedern“ begangenen Straftaten dem „Clan“ zugerechnet werden können, sofern der „Clan“, vermittelt durch die Mehrheit der „Mitglieder“ oder durch die Familienoberhäupter, diese mehr oder weniger explizit gutheißt.

5.1.2. Kollektives Handeln von „Clanangehörigen“ als Maßstab

An anderer Stelle in ihrem Buch beziehen sich Heise und Meyer-Heuer auf die von Familien geleistete logistische Unterstützung von kriminellen Aktivitäten, zum Beispiel in Form der Bereitstellung von konspirativen Wohnungen (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 129). Darüber hinaus sehen sie aber auch eine arbeitsteilige Begehung von Straftaten innerhalb des „Clans“:

„Die Söhne brechen ein, die Frauen verstecken die Beute, die Brüder waschen das schmutzige Vermögen und das Oberhaupt trifft die strategischen Entscheidungen.“ (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 105)

Aus diesem Blickwinkel spielen die „Clans“ eine wesentlich unmittelbarere Rolle bei der Organisation und Koordinierung krimineller Aktivitäten als lediglich die Zurschaustellung eines gewissen Wohlwollens von der Seitenlinie.

Noch von einer ganz anderen Perspektive wird der Nexus von „Clan“ und Kriminalität angesprochen, wenn auf die Stellung der Familie in der arabischen bzw. islamischen Kultur Bezug genommen wird. Ghadban wendet sich dagegen, einzelne „Clanmitglieder“ losgelöst von der Familie als eigenständige Akteure zu betrachten:

„Die Großfamilie diene als feste Grundlage für die spätere Parallelgesellschaft und die Clankriminalität. Es geht im Grunde genommen um zwei unterschiedliche Zivilisationsmodelle: das westliche Modell, das auf dem autonomen, mündigen Individuum beruht, und das islamische

Modell, das auf der Gruppe – sei es die Großfamilie oder der Megastamm der Muslime, die Umma – basiert und die Autonomie und Mündigkeit des Individuums einschränkt.“ (Ghadban, 2018: 13)

Heise und Meyer-Heuer fügen hinzu, dass dieses kollektivistische Element der Kultur auch bei der Verwendung krimineller Erträge zur Geltung komme:

„Viele Clans funktionieren nach dem Motto: Was meinem Bruder gehört, gehört auch mir. In der Logik der Parallelgesellschaft verfügt das Individuum nicht immer über Eigentum. In manchen Fällen gibt es stattdessen einen großen Gemeinschaftsbesitz.“ (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 106)

Zum Beleg für diesen kollektivistischen Mechanismus der Beuteverwertung berufen sich Heise und Meyer-Heuer auf ihre polizeilichen Quellen:

„Ermittler beobachten häufig, dass ein Clan-Mitglied durch kriminelle Geschäfte eigentlich im Geld schwimmen müsste, es aber nicht tut. Dagegen bricht an anderer Stelle des Clans der Wohlstand aus.“ (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 106-107)

Vor diesem Hintergrund wäre es eine westliche Sichtweise, die profitorientierten Straftaten einzelner „Clanmitglieder“ als individuelle Vorhaben einzuordnen, die keinerlei Bezug zum „Clan“ aufweisen. Dieser Sichtweise ließe sich eine Interpretation entgegensetzen, die sich an der Literatur zu arabischen Familienunternehmen orientiert. Diese Literatur betont die zentrale Stellung von Familien und Familienunternehmen in der Organisation von Gesellschaft und Wirtschaft im Nahen Osten und deren Einbettung in eine kollektivistische Kultur (Samara, 2021: 3). Das bedeutet zum einen, dass individuelles Verhalten im positiven wie negativen Sinne Auswirkungen auf die kollektiven Interessen und den Status der Familie hat. Zum anderen leitet sich daraus eine Verpflichtung der einzelnen Familienmitglieder ab, den Fortbestand der Familie zu sichern und deren Position in der Gesellschaft zu stärken (Krueger, Bogers, Labaki & Basco, 2021: 3). Dies soll auch für Familienunternehmen gelten. Es wird angenommen, dass ihr Daseinszweck darin besteht, die Familie materiell und ideell zu unterstützen (Krueger u.a., 2021: 3; Palaiologos, 2017: 34).

„Non-economic goals represent family centric priorities such as sustaining transgenerational succession, providing employment to family members, maintaining family harmony and functionality, and increasing family influence and control over decision making.”¹ (Samara, 2021: 6)

¹ Übersetzung: Nicht-ökonomische Ziele umfassen auf die Familie bezogene Prioritäten wie die Sicherstellung generationenübergreifender Nachfolge, die Bereitstellung von Beschäftigung für Familienmitglieder, Aufrechterhaltung familiärer Harmonie und Funktionsfähigkeit sowie wachsender familiärer Einfluss auf und Kontrolle von Entscheidungsprozessen.

Diese nicht-ökonomischen Ziele von Familienunternehmen, so die Annahme, haben Vorrang vor rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen. Vielmehr soll die Familie als soziale Einheit, vermittelt durch die Oberhäupter der Familie, in der Lage sein, ihren Willen gegenüber den von Familienmitgliedern geführten Unternehmen durchzusetzen (Lalonde, 2013; Palaiologos, 2017).

Es gibt vereinzelte Hinweise aus strafrechtlichen Ermittlungen, die als Beleg dafür herangezogen werden könnten, dass tatsächlich von „Clanmitgliedern“ verübte Straftaten einer solchen familiären und kollektiven Logik folgen. Das hieße dann, dass diese Straftaten nach Art eines Familienunternehmens koordiniert und organisiert werden bzw. einzelne kriminelle Unternehmungen in ein System familiärer Kontrolle und Solidarität integriert sind. Beispielsweise gibt es Anhaltspunkte dafür, dass illegale Profite von Familienmitgliedern gewaschen werden, die selbst nicht in die zugrundeliegenden Taten involviert sind, und dass kriminelle Erträge innerhalb des größeren Familienverbands geteilt werden oder auch einem gemeinsamen Finanzmanagement unterliegen (vgl. Dienstbühl, 2021: 69; Heise & Meyer-Heuer, 2020: 107, 169-170, 180).

Im Fall des erwähnten Juwelenraubs soll die Tat vom „Clan-Oberhaupt“ organisiert und von dessen Sohn und anderen „Clanmitgliedern“ zusammen mit einem Mann, der sich rund 20 Jahre „im Dunstkreis“ des „Clans“ aufgehalten habe (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 24), ausgeführt worden sein. Unmittelbar im Anschluss an die Tatausführung meldete sich der Sohn bei seinem Vater und übergab die Beute. Der „Clan-Boss“, so heißt es, veräußerte in der Folgezeit die Beute und behielt davon die Hälfte für sich selbst (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 31-36). Dabei bleibt unklar, inwieweit er das Geld zu seinem eigenen Vorteil verwendete, oder zugunsten seines „Clans“.

Im Fall eines anderen „Clans“ wurden Finanzuntersuchungen durch die Ausplünderung von Bankschließfächern einer Sparkasse ausgelöst, wobei eine Beute von rund 10 Millionen Euro angefallen sein soll. DNA-Spuren eines von zwölf Söhnen des „Clan-Bosses“ wurden am Tatort gesichert und Telekommunikationsüberwachung ergab darüber hinaus, dass ein weiterer Sohn relativ kurz nach der Tat damit begonnen hatte, im Internet nach Investitionsmöglichkeiten im Immobilienbereich zu suchen. Dies führte schließlich zur Sicherstellung von 77 Immobilien in Großraum Berlin, die von in Deutschland und im Libanon ansässigen „Clanmitgliedern“ erworben worden waren, obwohl diese nicht über ein legales Einkommen in der erforderlichen Höhe verfügten. Die von Ermittlern und Journalisten geteilte Einschätzung ist, dass der „Clan“ über Strohleute die kriminellen Profite aus verschiedenen Vorhaben im Libanon gewaschen hatte, um sie dann zurück nach Deutschland zu transferieren und in Immobilien anzulegen (Althammer & Sundermeyer, 2019; Heise & Meyer-Heuer, 2020: 166-181).

Abgesehen von der Begehung profitorientierter Straftaten und dem Waschen der kriminellen Erträge können möglicherweise auch Gewalttaten unter bestimmten Voraussetzungen einzelnen „Clans“ als sozialen Gebilden zugeordnet werden. Zu-

mindest in einigen „Tumultlagen“ und auch in länger andauernden Konflikten zwischen „Clans“ oder mit anderen Gruppierungen scheint es so, als ob Straftaten kollektiv bzw. für den „Clan“ und im Interesse des „Clans“ begangen werden. Dies ist vielleicht am naheliegendsten bei externen Konflikten, bei denen Familienoberhäupter zunächst versuchen, die Angelegenheit friedlich beizulegen. Schon hier kann es zu Straftaten kommen, wenn nämlich die unmittelbaren Konfliktparteien durch Gewalt oder die Androhung von Gewalt dazu gebracht werden, sich an der Konfliktlösung zu beteiligen (Rohe & Jaraba, 2015: 163). Wenn es dann gleichwohl nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts kommt, ist denkbar, dass ein „Clan“ versucht, die eigenen Interessen mit Gewalt durchzusetzen (Heise & Meyer-Heuer, 2020: 54-55).

In derartigen Situationen erscheint die Gewaltanwendung eine Form kollektiven Handelns zu sein, der sich jedenfalls die männlichen „Clanmitglieder“ nicht ohne Weiteres entziehen können. Khalil O. beschreibt die Verpflichtungen im Fall einer Konfrontation zwischen Familien wie folgt:

„Im Familienchat ploppen dann Nachrichten auf wie: ‚Schlägerei! Los, kommt alle!‘ – und so ein Aufruf ist verbindlich. Wenn ich in eine Situation gerate, in der meine Familie gegen eine andere steht, dann erwarten meine Leute, dass ich mitkämpfe und sie verteidige, sonst würde ich als Verräter dastehen.“ (O. & Kensche, 2020: 258)

Ähnlich wird die familiäre Logik der Gewaltanwendung von der Journalistin Beate Krafft-Schöning beschrieben, die engen Kontakt zu verschiedenen Mitgliedern eines „Clans“ in Bremen unterhalten hat, darunter zu einem jungen Mann, den sie „Amin“ nennt:

„Da draußen, wo sich Amins Leben seit seinem sechsten Lebensjahr hauptsächlich abspielt, sind Vater und Mutter weit weg, dafür jedoch der eine oder andere Bruder näher dran. Einer dieser Brüder ist dann auch maßgeblich dafür verantwortlich, dass Amins Leben so abläuft, wie es letztlich abläuft – nämlich kriminell geprägt. Immer wieder zieht dieser ihn in ‚Sachen‘ rein, wird er später dazu sagen. Und nicht nur dieser Bruder wird für Amin zum Problem. Auch andere Familienmitglieder rufen ihn immer wieder an, wenn es Schwierigkeiten gibt – um einmal nur einen Teil des Strafregisters ins Auge zu nehmen. ‚Da musst du hin, da kannst du nicht einfach wegbleiben‘, lautet seine Erklärung für etliche ihm zur Last gelegte Straftaten. Es ist stets der gleiche Ablauf: ‚Amin, komm, du musst helfen‘ – Schlägerei/Auseinandersetzung – Gerichtsverfahren – Strafe. Selbst als Amin schon die dritte Bewährung aufgebremmt bekommt, also beim nächsten Mal definitiv ins Gefängnis muss, rufen die Brüder und Cousins noch an, wohl wissend, dass das

nächste Mal sein letztes Mal sein wird. Und so kommt es schließlich irgendwann dazu: Amin muss eine Haftstrafe tatsächlich verbüßen.“
(Krafft-Schöning, 2013: 147-148)

Der Fall von Amin scheint anschaulich zu belegen, dass die Pflicht von „Clanmitgliedern“ zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung sich auch auf die Begehung von Straftaten erstreckt. Dabei ist allerdings wichtig zu betonen, dass, soweit ersichtlich, Amin nur von „Clanmitgliedern“ der eigenen Generation in die Pflicht genommen wird und seine Eltern den kriminellen Verstrickungen eher distanziert gegenüberzustehen scheinen. Überhaupt sieht Krafft-Schöning, worauf noch einzugehen sein wird, eher nur eine flüchtige Verbindung zwischen „Clan“ und Kriminalität. Desungeachtet erscheint es zumindest plausibel anzunehmen, dass ein „Clan“ als soziales Gebilde die kriminellen Aktivitäten seiner Angehörigen in einem gewissen Rahmen für sich vereinnahmen kann. Dies käme insbesondere dann in Betracht, wenn diese kriminellen Aktivitäten eine wichtige Einkommensquelle für den „Clan“ darstellen und kriminelle Profite im Rahmen der familieninternen Einkommensverteilung gewaschen werden, oder, im Falle von Gewalttaten, Straftaten unmittelbar dazu dienen, die Ehre und die Interessen der Familie zu verteidigen. Insofern steht dann auch die Frage im Raum, inwieweit, wie es das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020: 20) formuliert, das Verhalten von „Clanmitgliedern“ tatsächlich durch eine „Missachtung der deutschen Werte- und Rechtsordnung“ beeinflusst wird.

Andererseits ist zu bedenken, dass es ein zentrales Anliegen arabischer Großfamilien, und damit auch arabischer Familienunternehmen, sein soll, den guten Ruf zu wahren (Palaiologos, 2017: 28). Dieser gute Ruf dürfte auf dem Spiel stehen, wenn ein „Clan“ mit Kriminalität in Verbindung gebracht wird (vgl. Jaraba, 2021: 8). Dazu passt ein von Krafft-Schöning beschriebener familieninterner Konflikt um die Gründung eines Ablegers des Mongols-Rockerclubs in Bremen. Sie beschreibt das Vorhaben als Versuch der kriminell aktiven Mitglieder, ihre Stellung im Drogenhandel und Rotlichtsektor der Stadt zu festigen, während die Mehrheit des „Clans“ kein Interesse daran gehabt habe, in diese Angelegenheit mithineingezogen zu werden (Krafft-Schöning, 2013: 93).

5.2 Lose Verbindung zwischen „Clans“ und Kriminalität

Die Gleichsetzung von „Clans“ und kriminellen Organisationen stößt in der Diskussion um „Clankriminalität“ zunehmend auf Ablehnung. Dabei geht es zunächst um eine graduelle Abstufung. Während die kriminellen Verstrickungen einzelner „Clanmitglieder“ nicht in Abrede gestellt werden, wird betont, dass es sich nur um eine kleine Minderheit handele, die nicht repräsentativ sei für den jeweiligen „Clan“ insgesamt.

„Wenn Angehörige der Familien kriminell werden, so findet das in der Regel innerhalb der Kernfamilie (nicht: Großfamilie) oder unabhängig von Familienstrukturen statt.“ (Jaraba, 2021: 7)

Weitergehend wird argumentiert, dass zwischen den wenigen kriminell orientierten „Clanmitgliedern“ einerseits und dem „Clan“ als Ganzes andererseits ein antagonistisches Verhältnis bestehe. In diesem Sinne interpretiert die Journalistin Beate Krafft-Schöning das Innenleben des von ihr untersuchten Bremer „Clans“:

„Was die Familie angeht, so haben wir es hier mit zwei Lagern zu tun. Die einen, ‚die Guten‘, gehen arbeiten und wollen ein normales Leben führen, und die ‚Bösen‘, die immer wieder kriminell auffallen. Interessant an dieser Stelle ist, dass es einzelne Familien gibt, in denen Teile kriminell aktiv sind und andere nicht. Das führt innerhalb der Familien immer wieder zu großen Spannungen, weil das kriminelle Familienmitglied zum einen verachtet wird, aber man es aus Gründen der Blutsbande auch nicht wirklich fallen lässt. Sind nun mehrere Mitglieder einer Familie kriminell aktiv, erhöht das den Druck auf die Gemeinschaft immens.“ (Krafft-Schöning, 2013: 109)

Krafft-Schöning fügt hinzu, dass die in der Öffentlichkeit als „Clan-Bosse“ wahrgenommenen Personen innerhalb der Familie wegen ihrer kriminellen Aktivitäten ganz am Rande stehen können. Bezogen auf den Miri „Clan“ in Bremen erklärt sie:

„Innerhalb des Gesamtfamilienbundes Miri in Bremen stehen die kriminellen Miris, von denen hier berichtet wird, ganz unten auf der Leiter der Anerkennung. Man trifft sich zwar anlässlich von Hochzeiten oder Beerdigungen, aber die Rechtschaffenden verachten die Kriminellen zutiefst.“ (Krafft-Schöning, 2013: 128-129)

Zu einer ganz ähnlichen Einschätzung gelangt Mahmoud Jaraba auf der Grundlage seiner Feldforschung in Berlin und anderen Teilen Deutschlands:

„Die Mehrheit der Familienangehörigen ist weder kriminell, noch unterstützt oder verschleierte sie die Kriminalität von kriminellen Familienmitgliedern. Im Gegenteil: Dutzende Interviews mit Familienoberhäuptern und Mitgliedern haben gezeigt, dass Familienangehörige scharfe Kritik an den kriminellen Familienangehörigen formulieren und auch vom Staat fordern, konsequent gegen diese Personen vorzugehen (...).“ (Jaraba, 2021: 7)

Aus dieser Perspektive kann sich das ganze Vorstellungsbild von „Clankriminalität“ als Fiktion ohne empirische Grundlage darstellen. Ahmad Omeirat, für die Grünen Mitglied des Rats der Stadt Essen und Angehöriger eines polizeibekanntes „Clans“, erklärte zum Beispiel:

„‘Clan-Kriminalität‘ ist ein Konstrukt, das von der Phantasie ausgeht, die Straftaten würden durch die Familie, von den eigenen Brüdern, motiviert durch die Mutter, angestiftet durch den Vater, lobend durch den Onkel und wahrscheinlich abgesegnet durch den Großvater, verübt. So was gibt es in meiner Familie – damit meine ich Mutter, Vater, Bruder, Schwester, eigene Kinder – nicht.“ (zit. in Boettner & Schweitzer, 2020: 354)

Noch kritischer sehen andere die Beschäftigung von Polizei, Politik und Medien mit „Clankriminalität“ als „hegemonialen Diskurs“ (Brauer, Dangelmaier & Hunold, 2020: 186) und es werden „eine Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen“ (Feldes & Rauls, 2020: 372-373) und „intersektionale rassistische und klassistische Zuschreibungen“ (Liebscher, 2020: 539) beklagt.

Diese Haltung wiederum sieht sich dem Vorwurf der Naivität bzw. Realitätsferne ausgesetzt (Ghadban, 2018: 207-209, 251, 275; Krafft-Schöning, 2013: 268; Wendt, 2021a: 195), auch aus den Reihen der „Clans“ selbst:

„Die selbst ernannten Experten, die in den Talkshows sitzen, regen mich echt auf. Es gibt welche, die sagen, dass das Wort Clan-Kriminalität rassistisch ist und man deswegen nicht darüber sprechen darf. Die verniedlichen das Problem und sagen, die Clans sind gar nicht so schlimm. Ich würde sagen: Doch, sind sie. Und sie sind selbst schuld daran, dass sie im Fokus von Polizei, Politik und Presse stehen.“ (O. & Kensch, 2020, 20)

In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig darauf hinzuweisen, dass die zum Teil sehr weit auseinanderliegenden Einschätzungen des Zusammenhangs von „Clans“ und Kriminalität möglicherweise davon abhängen, auf welchen „Clan“ und auf welche Zweige eines „Clans“ sie sich konkret beziehen. Zum Beispiel scheinen diejenigen, die eine enge Verbindung zwischen Familienstrukturen und kriminellen Aktivitäten konstatieren, eher die Situation in Berlin im Blick zu haben, während diejenigen, die von einem nur losen Zusammenhang ausgehen, eher die Situation in Bremen oder im Ruhrgebiet betrachten.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Debatte nicht auf zwei konträre Positionen reduziert werden kann. Das Verhältnis von „Clans“ und Kriminalität ist wohl komplexer und kann nicht hinreichend mit der Frage erfasst werden, ob einzelne „Clans“ als soziale Gebilde direkt mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung stehen oder nicht.

5.3 Kriminelle Strukturen eingebettet in familiäre Strukturen

Zwischen den beschriebenen Extrempositionen – der Gleichsetzung von „Clans“ mit kriminellen Organisationen einerseits und der Gegenüberstellung von gesetzes-treuen „Clans“ und einzelnen familienintern marginalisierten kriminellen Angehörigen andererseits – lässt sich noch eine weitere Position in der Debatte um „Clankriminalität“ ausmachen. Danach haben die „Clans“ als soziale Gebilde durchaus eine wichtige, wenngleich nur nachgeordnete und eher nur passive Funktion bezogen auf die von „Clanmitgliedern“ begangenen Straftaten. Das Verhältnis von „Clans“ und Kriminalität stellt sich hier als Einbettung krimineller Strukturen in familiäre Strukturen dar. Dies bedeutet, dass kriminelle Netzwerke, bestehend aus Familienangehörigen aber durchaus auch aus anderen Personen, für sich und vom „Clan“ abgrenzbar existieren, gleichzeitig aber nicht vollkommen losgelöst vom „Clan“ in Erscheinung treten. So kann sich die familieninterne Hierarchie in den Beziehungsmustern innerhalb des kriminellen Netzwerks widerspiegeln (Kamstra, 2014: 23; Zigmann, 2015: 754), was es schwierig machen kann, beide Strukturen analytisch auseinanderzuhalten.

Die Mitglieder des in familiäre Strukturen eingebetteten kriminellen Netzwerks können in unterschiedlicher Weise von ihrer Nähe zum „Clan“ profitieren. Beispielsweise kann wohl davon ausgegangen werden, dass auch kriminelle „Clanmitglieder“ den Schutz genießen, den der „Clan“ seinen Angehörigen gegenüber Bedrohungen von außen gewährt. Dies zeigt sich etwa dann, wenn „Clanmitglieder“ sich weigern, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Aussagen zu machen oder in sonstiger Form strafrechtliche Ermittlungen zu unterstützen (Wendt, 2021b: 265; Zigmann, 2015: 754). Die familiäre Unterstützung kann aber auch soweit gehen, dass Ermittlungen aktiv behindert werden, zum Beispiel durch die Einschüchterung von Zeugen oder die (versuchte) Befreiung festgenommener „Clanmitglieder“ (Kamstra, 2014: 23; Wendt, 2021a: 197). Dieser Mechanismus familiärer Solidarität, so Rohe und Jaraba (2015: 65-66), kann durch wirtschaftliche Abhängigkeiten verstärkt werden, insbesondere wenn kriminell aktive Mitglieder Arbeitsplätze und finanzielle Unterstützung bereitstellen. So erscheint die Familie auch als ein geschützter sozialer Raum, in dem kriminell nutzbare Informationen ausgetauscht und kriminell nutzbare Kontakte geknüpft werden können. Beispielsweise beschreibt Khalil O. verschiedene Situationen, in denen sich für ihn auf Familienfesten oder über familiäre Beziehungen neue Bezugsquellen für Drogen erschlossen (O. & Kensche, 2020: 70, 103, 144, 171, 185-186). Seine eigene Familie und die seiner Frau „zusammen ergaben ein riesiges Netzwerk. Irgendwer kannte immer irgendwen, der irgendwas klar machen konnte, und Tipps und Tricks sprachen sich sofort rum“ (O. & Kensche, 2020: 163).

Nach außen sind kriminelle „Clanmitglieder“ wohl auch in der Lage, das ‚kollektive Einschüchterungskapital‘ (Vesterhav & Korsell, 2016: 5) des „Clans“ für ihre Zwecke einzusetzen, selbst wenn sie familienintern eher am Rand stehen. Das Einschüchterungskapital ergibt sich einerseits aus der nach außen erkennbaren Zugehörigkeit

zu einem „Clan“ und andererseits aus der Reputation des „Clans“ als zahlenmäßig starke Einheit, die bereit und in der Lage ist, ihre Interessen notfalls mit Gewalt durchzusetzen (vgl. Henninger, 2002: 721). So wird beispielsweise darüber berichtet, dass die Zugehörigkeit zu einem „Clan“ eine abschreckende Wirkung gegenüber Angriffen im kriminellen Milieu entfaltet und auch aktiv eingesetzt werden kann, um Konkurrenten in illegalen Märkten oder Opfer von Schutzgelderpressungen unter Kontrolle zu bringen (Heise & Meyer-Heuer: 2020: 23, 30, 83; Kamstra, 2014: 23; Wendt, 2021a: 198).

6. Zusammenfassende Würdigung: Die Rolle von „Clans“ bezüglich der von „Clanmitgliedern“ begangenen Straftaten - vier Szenarien

Der wenigen bisher durchgeführten Feldforschung, dem investigativen Journalismus und der Aufklärungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden sind wichtige Einsichten und Erkenntnisse zum Thema „Clankriminalität“ zu verdanken. Gleichwohl sieht man sich bei dem Bemühen, die unter diesen Begriff gefassten Erscheinungen zu beschreiben und zu verstehen, mit vielfältigen Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten konfrontiert. Bereits der zentrale empirische Bezugspunkt der Debatte, die Existenz von „Clans“ als zusammenhängenden sozialen Gebilden, steht in Frage. Betrachtet man „Clans“ zunächst losgelöst von Kriminalität, zeigt sich allerdings relativ deutlich, dass sie durchaus eine gewisse Kohärenz und Handlungsfähigkeit aufweisen, insbesondere in Konfliktsituationen zwischen „Clans“. Hier treten einzelne Personen für und im Interesse größerer Familienverbände auf und schließen Vereinbarungen zur Konfliktbeilegung, die für die Mitglieder der beteiligten Familien bindend sind. Ebenso kann es vorkommen, dass interfamiliäre Konflikte, bei denen eine friedliche Regelung scheitert, von den Konfliktparteien unter Einsatz kollektiver Gewalt ausgetragen werden. In einem im engeren Sinne kriminellen Kontext tritt demgegenüber der „Clan“ als Organisationseinheit wohl eher nur in verwässelter Form in Erscheinung. Das liegt zum einen daran, dass es innerhalb größerer Familienverbände eine Aufspaltung in kriminelle und nicht-kriminelle Elemente gibt und die kriminellen Elemente nicht unbedingt diejenigen sind, die in der familieninternen Hierarchie auf oberster Stufe stehen. Eine enge Verzahnung von familiären und kriminellen Strukturen ist wohl am ehesten auf der Ebene einzelner Kernfamilien innerhalb eines „Clans“ gegeben. Zum anderen scheinen die kriminellen Elemente in kriminelle Netzwerke eingebunden zu sein, die die Grenzen einzelner „Clans“ transzendieren. Mit anderen Worten, diese kriminellen Netzwerke können Mitglieder unterschiedlicher Familienverbände umfassen und beziehen mitunter auch solche Personen ein, die weder durch Geburt noch Heirat irgendeinem „Clan“ angehören. Es ist demnach aus unterschiedlichen Gründen problematisch, eine der „Clankriminalität“ zugerechnete kriminelle Struktur einem bestimmten „Clan“ zuzuordnen. Überhaupt kann sich das Verhältnis von „Clans“ und Kriminalität ganz unterschiedlich darstellen. Es ist wichtig, sich die Vielfalt der möglichen Konstellationen bewusst zu machen, um Fehleinschätzungen zu vermeiden und zu einer hinreichend differenzierten, den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessenen Beurteilung zu kommen.

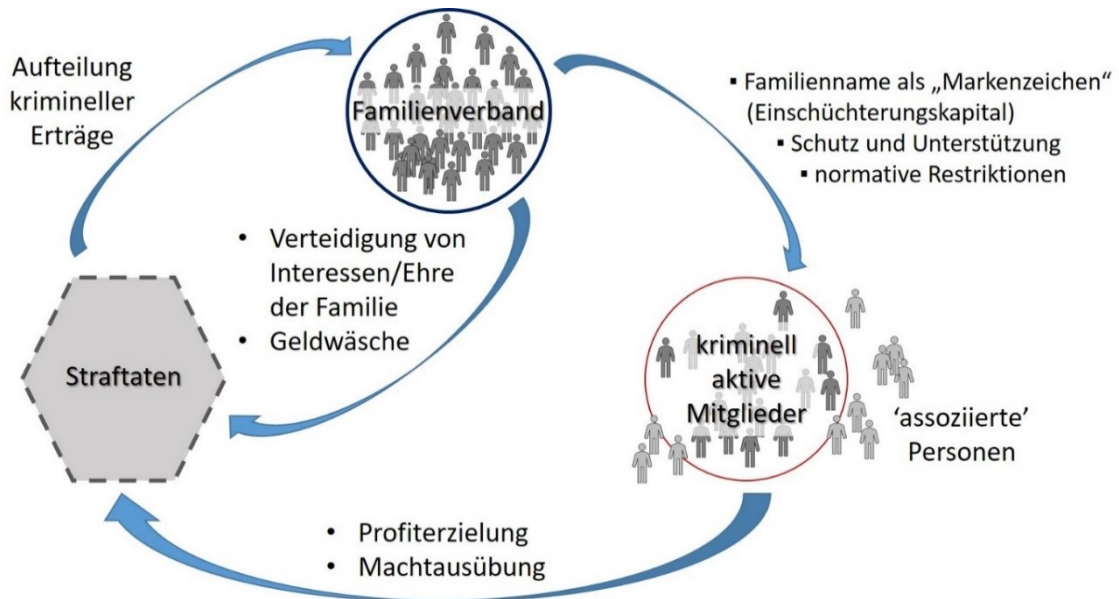


Abbildung 1: Mögliche Verbindungen zwischen „Clans“ und Kriminalität

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Zusammenhänge erscheint es zweckmäßig, auf eine grafische Darstellung (Abbildung 1) zurückzugreifen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht der „Clan“ als soziales Gebilde, der entweder direkt oder indirekt in kriminelle Aktivitäten verstrickt sein kann. Eine direkte Verstrickung ergibt sich dann, wenn der „Clan“ als soziale Organisationseinheit Straftaten begeht, etwa wenn die Ehre der Familie unter Einsatz von kollektiv ausgeübter Gewalt verteidigt wird. Indirekt ist ein „Clan“ in kriminelle Aktivitäten verstrickt, wenn einzelne seiner „Mitglieder“ sowie ggf. andere, ‚assozierte‘ Personen Straftaten begehen. Auch wenn die Familienoberhäupter und die Mehrheit der Familienangehörigen diese Straftaten ablehnen, kommt dennoch ein Bezug zum „Clan“ in Betracht. Zum einen ist denkbar, dass die kriminellen „Clanmitglieder“ auf Ressourcen des „Clans“ zurückgreifen, beispielsweise Einschüchterungskapital, das sich aus der Reputation des „Clans“ ableitet und unter anderem bei der Begehung von Schutzgeld-erpressungen eingesetzt werden könnte. Zum anderen kann der „Clan“ von den Straftaten seiner „Mitglieder“ profitieren, nicht zuletzt, wenn kriminelle Erträge mit dem „Clan“ geteilt werden. Hieraus können sich wiederum Situationen ergeben, in denen der „Clan“ als soziale Einheit in Form von Geldwäschehandlungen selbst Straftaten begeht. Hinzu kommt, dass der „Clan“ den kriminellen Aktivitäten seiner „Mitglieder“ wohl auch normative Grenzen setzen kann, sei es auf kulturell-religiöser Grundlage oder aus pragmatischen Gründen zum Schutz familiärer Interessen. Auch insofern ergibt sich ein Bezug zwischen „Clan“ und Kriminalität, wenngleich mit umgekehrten Vorzeichen.

Welche Konstellationen im Einzelnen möglich erscheinen, soll mit Hilfe von vier Szenarien grob skizziert werden. Diese Szenarien sind, im Anschluss an eine frühere

Abhandlung zum Zusammenhang von Rockergruppen und Kriminalität, in erster Linie als heuristische Hilfsmittel zu verstehen und nicht als ein Klassifikationsschema für die Einordnung dokumentierter Fälle (von Lampe & Blokland, 2020: 549).

Das erste Szenario ist durch die Integration von Familienstrukturen und kriminellen Strukturen gekennzeichnet. Der Familienverband setzt hier seine Ressourcen unmittelbar für die Begehung von Straftaten ein. Davon wird auszugehen sein, wenn die Straftaten von den „Familienoberhäuptern“ bzw. kollektiv von den „Clanmitgliedern“ organisiert und koordiniert werden und nach Wahrnehmung zumindest einer Mehrheit der „Clanmitglieder“ die Straftaten im Interesse des „Clans“ ausgeführt werden. Hierbei dürfte es sich weniger um profitorientierte Straftaten handeln, sondern eher um Geldwäschehandlungen im Rahmen der Aufteilung von Erträgen aus profitorientierten Straftaten sowie um Gewalttaten zur Verteidigung der Familien Ehre oder zur Wahrung anderer kollektiver Belange des „Clans“.

Das zweite Szenario bezieht sich auf eine Situation, in der ein „Clan“ als assoziatives Netzwerk (Ianni, 1975: 293) fungiert. Im Gegensatz zum ersten Szenario ist der Familienverband nicht auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet, sondern es werden in vielfältiger Weise lediglich indirekt die kriminellen Aktivitäten einzelner Familienmitglieder unterstützt. Zum Beispiel ist es, wie der von Krafft-Schöning beschriebene Fall des Amin nahelegt, aufgrund der gegenseitigen familieninternen Verpflichtungen relativ einfach, „Clanmitglieder“ für die Beteiligung an Straftaten zu rekrutieren, so dass nur bedingt auf tendenziell weniger vertrauenswürdige Personen außerhalb des „Clans“ zurückgegriffen werden muss. Die Nutzung von Einschüchterungskapital ist ein weiteres Beispiel für familiäre Ressourcen, die „Clanmitgliedern“ die Begehung von Straftaten erleichtern. Darüber hinaus kommt beispielsweise auch in Betracht, dass „Clanmitglieder“ mit kundgegebener Missachtung der deutschen Rechtsordnung ideologische Unterstützung für die Begehung von Straftaten leisten (vgl. von Lampe, 2016a: 174, 2016b: 25).

Im dritten Szenario fehlt eine inhärente Verbindung zwischen dem Familienverband und den kriminellen Aktivitäten einzelner Angehöriger. „Clanmitglieder“ begehen Straftaten unabhängig vom und ohne aktive oder auch nur moralische Unterstützung durch den „Clan“. Allerdings profitieren sie gleichwohl davon, als Angehörige ihres „Clans“ wahrgenommen zu werden und damit auch über ein gewisses Einschüchterungskapital zu verfügen. Zusätzlich erhalten sie seitens ihres „Clans“ passive Unterstützung durch die Weigerung, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig kann der „Clan“ jedoch auch aktiv eingreifen, um unter Berufung auf familiäre Interessen kriminelle Aktivitäten zu begrenzen oder ganz zu unterbinden.

In diesen ersten drei Szenarien existiert der „Clan“ als funktionierende soziale Einheit. Im vierten Szenario ist dies nicht der Fall. Es fehlt der Familie an Zusammenhalt und kollektiver Handlungsfähigkeit. Die Bedeutung des „Clans“ beschränkt sich auf den Familiennamen als Markenzeichen (vgl. Hobbs, 2001: 552), das sich Personen

mit mehr oder weniger engem Familienbezug zu eigen machen oder das von Behörden oder sonstigen Außenstehenden im Wege der Fremdzuschreibung zugeordnet wird, um die Komplexität amorpher Beziehungsmuster zu reduzieren. Die unter dem Markenzeichen des Familiennamens agierenden Kriminellen können möglicherweise von Einschüchterungskapital profitieren, das einen realen Hintergrund in einer früheren historischen Epoche hat, das auf einem Mythos beruht oder das durch die Handlungen der betreffenden Kriminellen erst geschaffen wird.

Die Literatur zu „Clankriminalität“ liefert gewisse Belege bzw. Anhaltspunkte für alle vier Szenarien. Sie entsprechen Situationen aus der Gegenwart, der Vergangenheit oder auch, insbesondere im Fall des vierten Szenarios, Situationen, die sich möglicherweise erst in der Zukunft ergeben. Es gibt verschiedene Anzeichen dafür, dass „Clanstrukturen“, wie im vierten Szenario angedeutet, tatsächlich schwächer werden. Dazu gehört die wachsende Bedeutung von Kernfamilien zu Lasten der „Clanoberhäupter“, was auf eine Segmentierung der „Clans“ hinausläuft. Dieser Prozess könnte einhergehen mit der Schwächung patriarchaler Strukturen und einer zunehmenden Emanzipation weiblicher „Clanmitglieder“ als einem Indikator für einen normativen Wandel weg von traditionellen Werten und hin zu den Werten der deutschen Mehrheitsgesellschaft. Wenn man das Beispiel der „Lupollo Familie“ heranzieht, so steht zu erwarten, dass kommende Generationen immer weniger geneigt sind, sich für eine kriminelle Karriere zu entscheiden (vgl. Ianni, 1975: 340-341). Diejenigen allerdings, die an einem kriminellen Lebensstil festhalten, werden wohl weiterhin auf das „Clan“-Markenzeichen zurückgreifen können, um Machtpositionen im kriminellen Milieu zu behaupten. Dazu passt auch die Feststellung, dass es insbesondere die kriminellen Elemente sind, die sich auf die Existenz des „Clans“ als soziale Einheit berufen (Krafft-Schöning, 2013: 142).

Der Status der „Clans“ im kriminellen Milieu, der, wie es scheint, in erster Linie auf ihrer zahlenmäßigen Größe beruht, ist wohl das am stärksten hervorstechende Moment des Phänomens „Clankriminalität“. Man muss bald 100 Jahre zurückgehen, zu der Zeit der sogenannten Ringvereine der 1920er und frühen 1930er Jahre (Hartmann & von Lampe, 2008), um in Deutschland ähnlich mitgliederstarke, beständige und fest verankerte kriminelle Strukturen mit ähnlicher Hegemonialmacht auf lokaler Ebene zu finden. Gleichzeitig muss aber auch betont werden, dass die „Clans“ wohl nicht den gleichen Einfluss auf Staat und Wirtschaft haben wie seinerzeit die Ringvereine – ganz zu schweigen vom Einfluss mafioser Gruppen in Italien oder den Vereinigten Staaten (von Lampe, 2016a: 238-291). „Clanmitglieder“ haben, soweit ersichtlich, nur in sehr begrenztem Umfang Einfluss auf Politik, Wirtschaft und Verwaltung nehmen können. Als Beispiel für eine bedeutende Einflussnahme wird üblicherweise das Musikgeschäft und dabei der lukrative Hip-Hop-Sektor angeführt, wo einige „Clanmitglieder“ als Produzenten und Manager in Erscheinung getreten sind (Dienstbühl, 2021: 2). Demgegenüber gibt es keine Anzeichen für strategische Allianzen, basierend auf einer Kongruenz von Interessen, zwischen „Clans“ und gesellschaftlichen Eliten. Beispielsweise sind keine Fälle bekannt, dass „Clans“ bzw.

„Clanmitglieder“ bei der Bildung von Kartellen in legalen Märkten mitgewirkt haben, wie dies etwa für Mafiafamilien und das Müllabfuhrgeschäft im Großraum New York (Reuter, 1993) oder die kalabrische 'Ndrangheta und die Bauwirtschaft in Norditalien (Varese, 2011: 34-64) dokumentiert worden ist.

Wenn man also das Phänomen „Clankriminalität“ aus der Perspektive der Erforschung organisierter Kriminalität betrachtet, so kommt man zu dem Schluss, dass es sich durchaus um ein bedeutendes Problem handelt. In der Tat ist bemerkenswert, dass es nicht schon viel früher größere Beachtung gefunden hat. Immerhin wurden „Clans“ bereits Mitte der 1990er Jahre als Machtfaktoren im kriminellen Milieu wahrgenommen (PP Berlin 1995, zit. in Henninger, 2002: 721). Indes ist es schwierig, in „Clankriminalität“ eine grundlegend neue Dimension organisierter Kriminalität zu erkennen oder eine fundamentale Bedrohung für den deutschen Staat und die Gesellschaft in Deutschland. Analytisch hält „Clankriminalität“ keine Überraschungen bereit. Das Phänomen in seinen verschiedenen Ausprägungen, obwohl empirisch nicht einfach zu fassen, lässt sich recht sauber einordnen in vorhandene konzeptuelle und theoretische Bezugsrahmen für die Analyse von kriminellen Strukturen innerhalb migrantischer und proletarischer Subkulturen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine unaufgeregte, differenzierte Beschäftigung mit dem Phänomen „Clankriminalität“ sinnvoll und geboten zu sein. Es besteht noch erheblicher Forschungsbedarf, um das Verhältnis von „Clans“ und Kriminalität in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu erhellen und dabei Variationen zwischen einzelnen „Clans“ und zwischen unterschiedlichen Teilen einzelner „Clans“ sowie unterschiedliche Entwicklungsverläufe zu erfassen.

Literaturverzeichnis

Adler, Patricia (1985). *Wheeling and dealing: An ethnography of an upper-level drug dealing and smuggling community*. New York: Columbia University Press.

Althammer, René & Sundermeyer, Olaf (2019). Die Geldwaschmaschine der Clans. *tagesschau.de*, Online: <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/beuteland-clans-101.html> (letzter Zugriff: 25.01.2021)

Anderson, Annelise Graebner (1979). *The Business of Organized Crime: A Cosa Nostra family*. Stanford, CA: Hoover Institution Press.

Arlacchi, Pino (1986). *Mafia business: The Mafia ethic and the spirit of capitalism*. London: Verso.

Bickel, Steven (2021). *Clankriminalität als Gefahr für die Innere Sicherheit (I)*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung, Analysen und Argumente Nr. 434.

Bild (6.8.2018). 200000 kriminelle Clan-Mitglieder in Deutschland!

Bild (13.9.2018). Die berüchtigsten Clans in Deutschland.

Bild (9.9.2020). Mord an Intensivtäter Nidal R.: Täter frei, aber bekannt?

Bluhm, André (2021a). Einbruch in das Berliner Bode-Museum mit Diebstahl der 100 kg schweren Goldmünze „Big Maple Leaf“, Teil 1. *der kriminalist* 53(11): 6-10.

Bluhm, André (2021b). Einbruch in das Berliner Bode-Museum mit Diebstahl der 100 kg schweren Goldmünze „Big Maple Leaf“, Teil 2. *der kriminalist* 53(12): 17-23.

Boettner, Johannes & Schweitzer, Helmuth (2020). Was heißt denn hier „Clan“? Ein Interview mit Kenner_innen der Szene aus Berlin, Essen und Bremen. *Sozial Extra* 44(6): 354-363.

Brauer, Eva, Dangelmaier, Tamara & Hunold, Daniela (2020). Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität. In: H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Polizei und Migration*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 179-193.

Bundeskriminalamt (2021). *Organisierte Kriminalität: Bundeslagebild 2020*. Wiesbaden: BKA.

Bundesministerium des Innern (2021). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: Ausgewählte Zahlen im Überblick*. Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6

BZ (8.12.2010). Der „Frieden“ trägt eine schussichere Weste.

Campana, Paolo & Varese, Federico (2013). Cooperation in criminal organizations: Kinship and violence as credible commitments. *Rationality and Society* 25(3): 263-289.

Cressey, Donald R. (1969). *Theft of the Nation: The structure and operations of organized crime in America*. New York: Harper and Row.

Decker, Scott H. & Townsend-Chapmann, Margaret (2008). *Drug Smugglers on Drug Smuggling: Lessons from the Inside*. Philadelphia, PA: Temple University Press.

Densley, James A. (2012). The organization of London's street gangs. *Global Crime* 13(1): 42-64.

Denton, Barbara (2001). *Dealing: Women in the drug economy*. Sydney: University of New South Wales.

Dienstbühl, Dorothee (2020). Die Bekämpfung von Clankriminalität in Deutschland: Verbundkontrollen im kriminalpolitischen und gesellschaftlichen Diskurs. *KriPoz* 5(4): 210-216.

Dienstbühl, Dorothee (2021). *Clankriminalität: Phänomen, Ausmaß, Bekämpfung*. Heidelberg: C.F. Müller.

Duran, Hülya (2019). Clans: Ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Ausländerpolitik. *Kriminalistik* 73(5): 297-300.

Eder, Sebastian (1.7.2021). „Wir sind nicht alle Straftäter“. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*.

Feltes, Thomas & Rauls, Felix (2020). „Clankriminalität“ und die „German Angst“. *Sozial Extra* 44(6): 372-377.

Frigelj, Kristian (2019). „Das können Clans gern als Drohung oder Kampfansage verstehen“. *Welt*, 15.5.2019. Online: https://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_politik/article193597469/Das-koennen-Clans-gern-als-Drohung-oder-Kampfansage-verstehen.html (letzter Zugriff: 18.11.2021)

Gambetta, Diego (1993). *The Sicilian Mafia: The business of private protection*. Cambridge, MA: Harvard University Press.

Generalstaatsanwaltschaft Celle & Landeskriminalamt Niedersachsen (2021). *Clankriminalität in Niedersachsen 2020: Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz*. Celle: Generalstaatsanwaltschaft.

Ghadban, Ralph (2008). *Die Libanon-Flüchtlinge in Berlin: Zur Integration ethnischer Minderheiten*, 2. Aufl. Berlin: Das Arabische Buch.

Ghadban, Ralph (2018). *Arabische Clans: Die unterschätzte Gefahr*. Berlin: Econ.

Giddens, Anthony (1990). *The Consequences of Modernity*. Cambridge, UK: Polity Press.

Goertz, Stefan (2019). Clankriminalität als Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität in Deutschland. *der kriminalist* 51(10): 10-15.

Gräber, Marleen & Horten, Barbara (2021). Clankriminalität in Deutschland: Aktuelle Herausforderungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 15(4): 392-395.

Guerreiro, Ana, Gomes, Silvia & Sousa, Pedro (2022). Incarceration and Intergenerational Family Relations in Organized Crime. In: S. Gomes, M.J. Leote de Carvalho & V. Duarte (Hrsg.), *Incarceration and Generation, Vol. II: Challenging Generational Relations*. Cham: Palgrave Macmillan, 201-226.

Haller, Mark H. (1992). Bureaucracy and the Mafia: An Alternative View. *Journal of Contemporary Criminal Justice* 8(1): 1-10.

Hartmann, Arthur & von Lampe, Klaus (2008). The German underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s. *Global Crime* 9(1&2): 108-135.

Haverkamp, Rita (2018). Clan structures and crime in the context of migration. In: J. Weber & U. Töttel (Hrsg.), *Research Conferences on Organised Crime, Vol. IV*. Wiesbaden: BKA, 115-137.

Haviland, William A., Prins, Harald E.L., Walrath, Dana & McBride, Bunny (2014). *Anthropology: The Human Challenge*, 14. Aufl. Belmont, CA: Wadsworth.

Heinrich, Lena (2020). Clankriminalität: Phänomenologische Grundlagen und die Risiken der rechtsstaatlichen Reaktionen. In: T. Feltes & F. Rauls (Hrsg.), *Der Kampf gegen Rocker: Der „administrative Ansatz“ und seine rechtsstaatlichen Grenzen*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, 231-250.

Heise, Thomas & Meyer-Heuer, Claas (2020). *Die Macht der Clans: Arabische Großfamilien und ihre kriminellen Imperien*. München: Deutsche Verlags-Anstalt.

Henninger, Markus (2002). „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung. *Kriminalistik* 56(12): 714-729.

Hobbs, Dick (2001). The Firm: Organizational logic and criminal culture on a shifting terrain. *British Journal of Criminology* 41(4): 549-560.

Hobbs, Dick (2013). *Lush Life: Constructing Organized Crime in the UK*. Oxford University Press.

Hofman, Robin (2020). Bekämpfung der Clankriminalität: Was wir von den Niederländern lernen können. *der kriminalist* 52(11): 24-28.

Ianni, Francis A.J. (1975). *Black Mafia: Ethnic Succession in Organized Crime*. London: New English Library.

Ianni, Francis A.J. & Reuss-Ianni, Elizabeth (1972). *Family Business: Kinship and Social Control in Organized Crime*. New York: Russell Sage Foundation.

Jaraba, Mahmoud (2021). *Arabische Großfamilien und die „Clankriminalität“*. Berlin: Mediendienst Integration.

Kopietz, Andreas (2018). Mehr Druck auf die Clans. *Berliner Zeitung*, 6.9.2018.

Kottak, Conrad Phillip (2002). *Cultural Anthropology*, 9. Aufl. New York: McGraw-Hill.

Krafft-Schöning, Beate (2013). *Blutsbande: Wie aus einer arabischen Großfamilie in Deutschland der berüchtigte „Miri-Clan“ wurde*. München: Riva.

Krueger, Norris, Bogers, Marcel L.A.M., Labaki, Rania & Basco, Rodrigo (2021). Advancing family business science through context theorizing: The case of the Arab world. *Journal of Family Business Strategy* 12:100377.

Lalonde, Jean-Francois (2013). Cultural determinants of Arab entrepreneurship: an ethnographic perspective. *Journal of Enterprising Communities: People and Places in the Global Economy* 7(3): 213-232.

Landeskriminalamt Berlin (2021a). *Lagebild „Clankriminalität“ Berlin 2020*. Berlin: Der Polizeipräsident von Berlin.

Landeskriminalamt NRW (2021). *Clankriminalität: Lagebild NRW 2020*. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

Lehnert, Jörg (2021). Null Toleranz und 1000 Nadelstiche, aber mit ausreichend Personal. *Kriminalistik* 75(8-9): 483-485.

Liebscher, Doris (2020). Clans statt Rassen – Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht. *Kritische Justiz* 53(4): 529-542.

Liecke, Falko (2020). Clankriminalität in Neukölln: von Intensivtätern, Staatsversagen und Kindeswohl. *der kriminalist* 52(5): 20-26.

Morselli, Carlo (2009). Hells Angels in springtime. *Trends in Organized Crime* 12(2): 145-158.

Naplava, Thomas (2018). Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich. In: B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven*, 3. Aufl. Wiesbaden: Springer, 317-336.

O., Khalil & Kensche, Christine (2020). *Auf der Straße gilt unser Gesetz: Arabische Clans – Ein Insider erzählt seine Geschichte*, 2. Aufl. München: Heyne.

Palaiologos, Georgios T. (2017). Theorising on Arab Family Businesses. In: S. Basly (Hrsg.), *Family Businesses in the Arab World: Governance, Strategy, and Financing*. Cham: Springer, 23-39.

Paoli, Letizia (2003). *Mafia Brotherhoods: Organized crime, Italian style*. New York: Oxford University Press.

Reuter, Peter (1993). The cartage industry in New York. *Crime and Justice* 18: 149-202.

Reuter, Peter (1994). Research on American organized crime. In: R.J. Kelly, K.-L. Chin & R. Schatzberg (Hrsg.), *Handbook of Organized Crime in the United States*. Westport, CT: Greenwood, 91-120.

Rohde, Patrick, Dienstbühl, Dorothee & Labryga, Sonja (2019). Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland. *Kriminalistik* 73(5): 275-281.

Rohe, Matthias & Jaraba, Mahmoud (2015). *Paralleljustiz: Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz*. Erlangen: Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa.

RTL (17.3.2021). Deutschland – Clanland: So verbreitet sind kriminelle Großfamilien in der Republik. Online: <https://www.rtl.de/cms/abou-chaker-rammos-miris-co-die-clan-landschaft-in-berlin-und-im-ruhrgebietnimmt-zu-4702221.html> (letzter Zugriff: 16.8.2021)

Samara, Georges (2021). Family businesses in the Arab Middle East: What do we know and where should we go? *Journal of Family Business Strategy* 12:100359.

Schaaf, Julia (2.12.2018). Reichtum, Macht und Lässigkeit. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*.

Schmidt, Ralf & Bannenberg, Britta (2019). Clankriminalität und OK: notwendige Reaktionen des Rechtsstaats. *Kriminalistik* 73(6): 339-345.

Spapens, Toine & Moors, Hans (2020). Intergenerational transmission and organised crime: A study of seven families in the south of the Netherlands. *Trends in Organized Crime* 23(3): 227-241.

Sprenger, Heinz (2015). Die Mafia und die Morde von Duisburg. *der kriminalist* 47(6): 6-17.

Stadler, Willi & Walser, Werner (1999). *Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der polizeilichen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger*. Villingen-Schwenningen: Fachhochschule Villingen-Schwenningen.

Van Koppen, M. Vere (2013). Involvement mechanisms for organized crime. *Crime, Law and Social Change* 59(1): 1-20.

Varese, Federico (2011). *Mafias on the Move: How organized crime conquers new territories*. Princeton, NJ: Princeton University Press.

Vesterhav, Daniel & Korsell, Lars (2016). *Criminal networks and groups: Police perception of power structures and criminal markets*. Stockholm: Swedish National Council for Crime Prevention.

von Lampe, Klaus (1999). *Organized Crime: Begriff und Theorie organisierter Kriminalität in den USA*. Frankfurt a.M.: Lang.

von Lampe, Klaus (2001). Not a process of enlightenment: The conceptual history of organised crime in Germany and the United States of America. *Forum on Crime and Society* 1(2): 99-116.

von Lampe, Klaus (2005). Making the second step before the first: Assessing organised crime. *Crime, Law and Social Change* 42(4+5): 227-259.

von Lampe, Klaus (2016a). *Organized Crime: Analyzing illegal activities, criminal structures, and extra-legal governance*. Thousand Oaks, CA: Sage.

von Lampe, Klaus (2016b). The Ties That Bind: A taxonomy of associational criminal structures. In: G.A. Antonopoulos (ed.), *Illegal Entrepreneurship, Organized Crime and Social Control*. Cham: Springer, 19-35.

von Lampe, Klaus (2019). Geschichte und Bedeutung des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘. In: M. Tzanetakis, H. Stöver (Hrsg.), *Drogen, Darknet und Organisierte Kriminalität: Herausforderungen für Politik, Justiz und Drogenhilfe*. Baden-Baden: Nomos, 23-49.

von Lampe, Klaus & Blokland, Arjan (2020). Outlaw Motorcycle Clubs and Organised Crime. *Crime and Justice* 49: 521-578.

von Lampe, Klaus & Johansen, Per-Ole (2004). Organized Crime and Trust: On the conceptualization and empirical relevance of trust in the context of criminal networks. *Global Crime* 6(2): 159-184.

von Lampe, Klaus & Knickmeier, Susanne (2018). *Organisierte Kriminalität: Die aktuelle Forschung in Deutschland*. Berlin: Freie Universität Berlin, Schriftenreihe Forschungsforum Öffentliche Sicherheit 24.

Welt (15.5.2017). LKA erforscht kriminelle Familienclans in NRW. Online: <https://www.welt.de/regionales/nrw/article164596598/LKA-erforscht-kriminelle-Familienclans-in-NRW.html> (letzter Zugriff: 17.8.2022)

Wendt, Carsten (2021a). Bekämpfung der Organisierten (Clan-)Kriminalität. Teil 1: Ist Clankriminalität gleich Clankriminalität? *Kriminalistik* 75(4): 195-203.

Wendt, Carsten (2021b). Bekämpfung der Organisierten (Clan-)Kriminalität. Teil 2: Wie kann man Clankriminalität erfolgreich bekämpfen? *Kriminalistik* 75(5): 265-270.

von Lampe: „Clans“, „Clankriminalität“ und „organisierte Kriminalität“

Zaitch, Damian (2002). *Trafficking cocaine: Colombian drug entrepreneurs in the Netherlands*. The Hague: Kluwer Law International.

Zigmann, Friederike (2015). Macht und Ohnmacht des Staates? *Kriminalistik* 69(12): 753-760.

Der Autor

Prof. Dr. Klaus von Lampe ist seit 2018 Professor für Kriminologie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Zuvor war er Professor am John Jay College of Criminal Justice (City University of New York). Er beschäftigt sich mit Begriff, Theorie und empirischen Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, insbesondere illegalen Märkten und illegalen Machtstrukturen, sowie mit internationaler Polizeikooperation.

Klaus von Lampe:
„Clans“, „Clankriminalität“ und „organisierte Kriminalität“

Die Polizeiforschung widmet sich seit einigen Jahren dem Phänomen der arabischsprechenden Großfamilien. Den „Clans“ werden hierzulande zahlreiche spektakuläre Straftaten zugerechnet, einige ihrer Mitglieder fielen bereits im Kindes- und Jugendalter durch häufige Straftaten und eine „steile“ kriminelle Karriere auf.

In den Lageberichten der Polizeibehörden nimmt die Clankriminalität mittlerweile einen nennenswerten Anteil der OK-Ermittlungen ein, in der Fachliteratur ist von einer neuen Dimension der OK die Rede.

Vor diesem Hintergrund widmet sich der vorliegende Text dem Phänomen der „kriminellen Clans“: Er zielt zunächst darauf ab, die im akademischen, polizeifachlichen und öffentlichen Rahmen geführte Diskussion um „Clankriminalität“ in Deutschland zusammenzufassen. Dazu bewertet er die in offenen Quellen zugänglichen Informationen zum Thema und ordnet sie in einen Bezugsrahmen ein, der sich an der internationalen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit organisierter Kriminalität orientiert.

Klaus von Lampe arbeitet in seinem Text vier verschiedene Szenarien heraus, wie der Zusammenhang zwischen „Clans“ und „Kriminalität“ zu verstehen sein könnte.